

Stadt Bielefeld



Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II / J 40
„Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld

- Umweltbericht -



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Stadt Bielefeld

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld

- Umweltbericht -

Projektnr.

21-773

Bearbeitungsstand

11.01.2022

Anlagen

Karte Nr. 1: Bestand

Karte Nr. 2: Planung

Auftraggeber

BBF - Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH

Europa Platz 1

33613 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Felix Hüttl
M.Sc. Ecology

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung.....	1
1.1	Kurzdarstellung des Vorhabens.....	2
1.1.1	Vorhabensbeschreibung.....	2
1.1.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	7
1.2	Definition des Untersuchungsgebiets	9
1.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	9
1.2.2	Vorbelastung und kumulierende Wirkungen	9
1.3	Umweltschutzziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen.....	10
1.3.1	Gesetzesgrundlagen.....	10
1.3.2	Fachplanungen.....	11
2.0	Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen.....	14
2.1	Schutzgutbezogene Bestandssituation und Konfliktanalyse	14
2.1.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	14
2.1.2	Schutzgut Tiere	15
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	19
2.1.4	Schutzgut biologische Vielfalt.....	25
2.1.5	Schutzgüter Fläche und Boden.....	26
2.1.6	Schutzgut Wasser.....	27
2.1.7	Schutzgüter Klima und Luft.....	29
2.1.8	Schutzgut Landschaft.....	29
2.1.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	31
2.1.10	Wechselwirkungen.....	33
2.1.11	Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete	34
2.1.12	Erhebliche Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen	36
2.1.13	Sonstige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen.....	36
2.1.14	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	37
2.2	Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege	37
2.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.....	37
2.2.2	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	46
2.3	Planungsalternativen	51
3.0	Methodik und Umweltüberwachung.....	51
3.1.1	Vorgehensweise und Erschwernisse bei der Umweltprüfung	51
3.1.2	Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	53
4.0	Zusammenfassung	54
5.0	Quellenverzeichnis.....	56

1.0 Einleitung

Die Stadt Bielefeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenberg“. Die 259. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Jöllenberg“ findet im Parallelverfahren statt. Ziel des Vorhabens ist, die bauleitplanerische Grundlage für die Errichtung eines Kombibads auf dem Grundstück des bisherigen Freibads Jöllenberg zu schaffen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Oerken im Stadtbezirk Jöllenberg der Stadt Bielefeld.

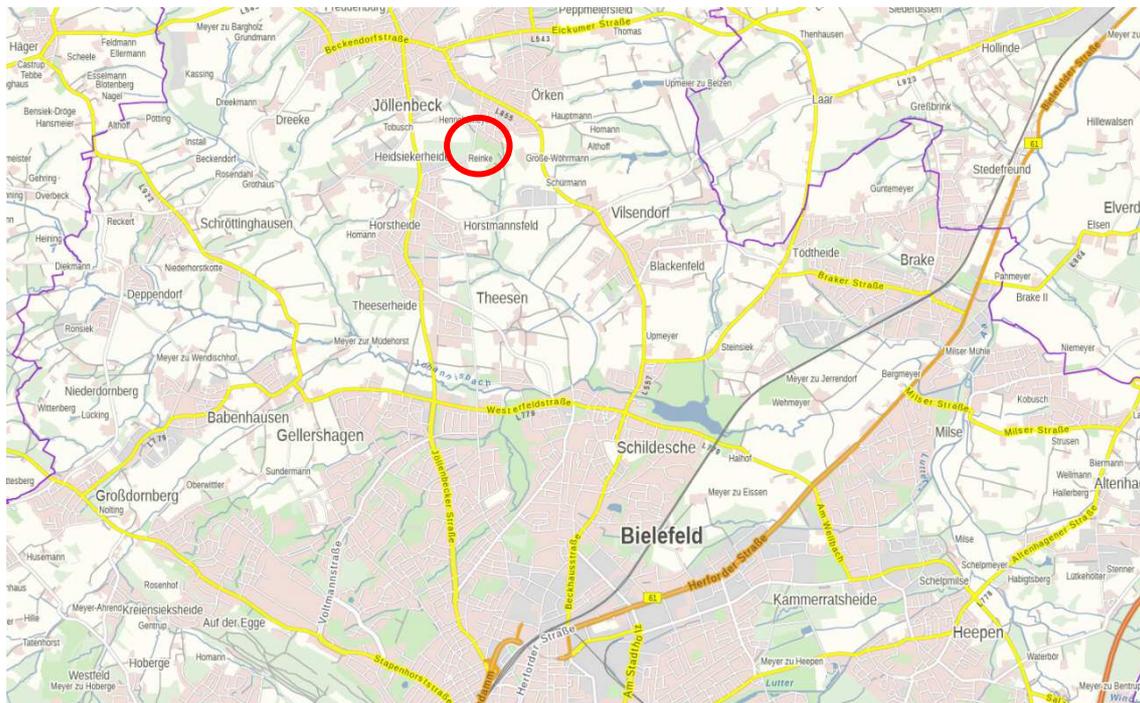


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist für die Neuaufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen.

Der hiermit vorgelegte Umweltbericht ist Grundlage der behördlichen Umweltprüfung, bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021a) sowie ein Umweltbericht zur 259. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Jöllenberg“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021b) erarbeitet.

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Das rund 1,4 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld befindet sich innerhalb der Gemarkung Jöllenbeck. Es umfasst das Flurstück 624 der Flur 8.

1.1.1 Vorhabensbeschreibung

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand der Begründung mit Stand von November 2021 beschrieben (DHP & STADT BIELEFELD 2021).

Bebauungsplan

Das knapp 1,4 ha große Plangebiet wird flächig mit zwei „Flächen für den Gemeinbedarf“ ausgewiesen. Dabei wird die nordöstliche Gemeinbedarfsfläche zum Bestandserhalt mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Sportanlage“ mit einer Grundflächenzahl von 1,0 sowie einem Vollgeschoss ausgewiesen, wohingegen für den westlichen Teil bzw. Großteil des Plangebiets die Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Kombibad“ mit einer Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt wird. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl ist für diesen Bereich nicht zulässig. Darüber hinaus werden in diesem Bereich drei Baufenster mit Gebäudehöhen von 120,5 - 131,0 m ausgewiesen. Für das bestehende Umkleide- und Verwaltungsgebäude im Osten des Plangebiets wird bewusst auf eine konkrete Begrenzung der Gebäudehöhe verzichtet, da zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob das Gebäude in seiner heutigen Form erhalten oder durch einen Neubau ersetzt werden soll.

Südlich der Gemeinbedarfsfläche wird überlagernd eine „Fläche für Stellplätze“ festgesetzt, welche mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) zu errichten ist. Darüber hinaus ist innerhalb der festgesetzten „Fläche für Stellplätze“ je angefangenen fünften ebenerdigen Stellplatz mindestens ein standortgerechter und stadtklimafester Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm, anzupflanzen. Für die Bäume sind jeweils Pflanzgruben von mind. 12 m³ anzulegen.

Im Süden wird die Gemeinbedarfsfläche überlagernd eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Innerhalb der Fläche sind Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt und heimische, standortgerechte Sträucher und Baumarten 2. Ordnung zu pflanzen. Weitere zum Erhalt ausgewiesene Bäume finden sich im Übergangsbereich zur „Fläche für Stellplätze“ sowie im Norden des Plangebiets. Die Ausweisungen umfassen die jeweiligen Baumkronen und den Schutzbereich von 1,5 m. Darüber hinaus wird im Norden eine „Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen.

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die westlich angrenzende Straße „Wörheider Weg“. Ausgehend von der Straße „Wörheider Weg“ sieht das Plankonzept zur Entwicklung des Plangebiets eine 6,00 m breite öffentliche Ringerschließung vor, worüber das neue Kombibad erschlossen werden soll.

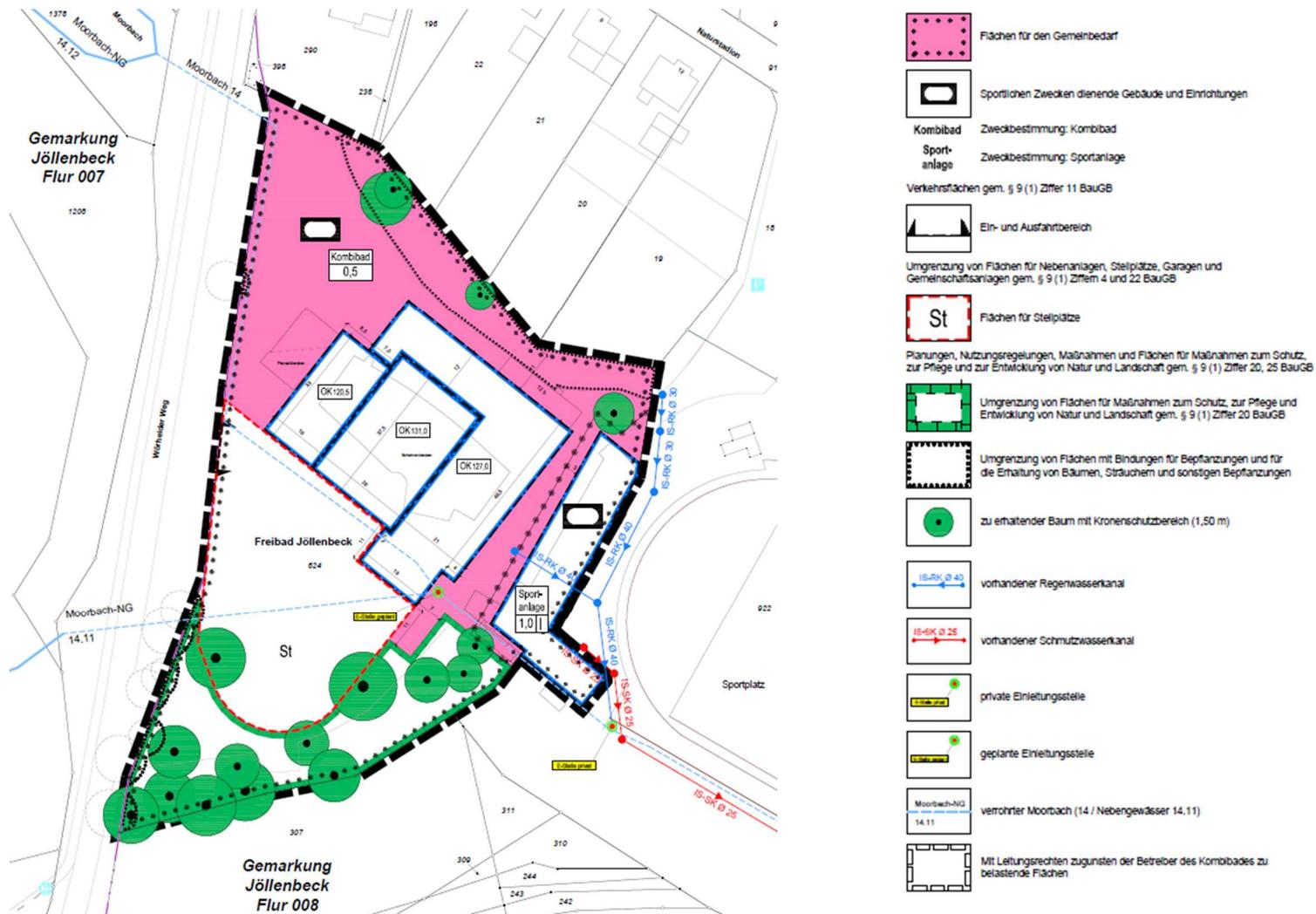


Abb. 2 Auszug aus dem aufzustellenden Bebauungsplans Nr. II/J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld (DHP & STADT BIELEFELD 2021).

Flächennutzungsplan

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld angepasst. Die 259. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Jöllenbeck“ umfasst einen 49,4 ha großen Geltungsbereich. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll die Fläche des Plangebiets als Fläche für „Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ sowie südlich dessen als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „naturbelassenes Grün“ ausgewiesen werden. Darüber hinaus soll der südöstlich des Plangebiets gelegene Tennisplatz als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ dargestellt werden. In diesem Bereich findet demnach nur eine Änderung der ausgewiesenen Zweckbestimmung statt (DHP & STADT BIELEFELD 2021).

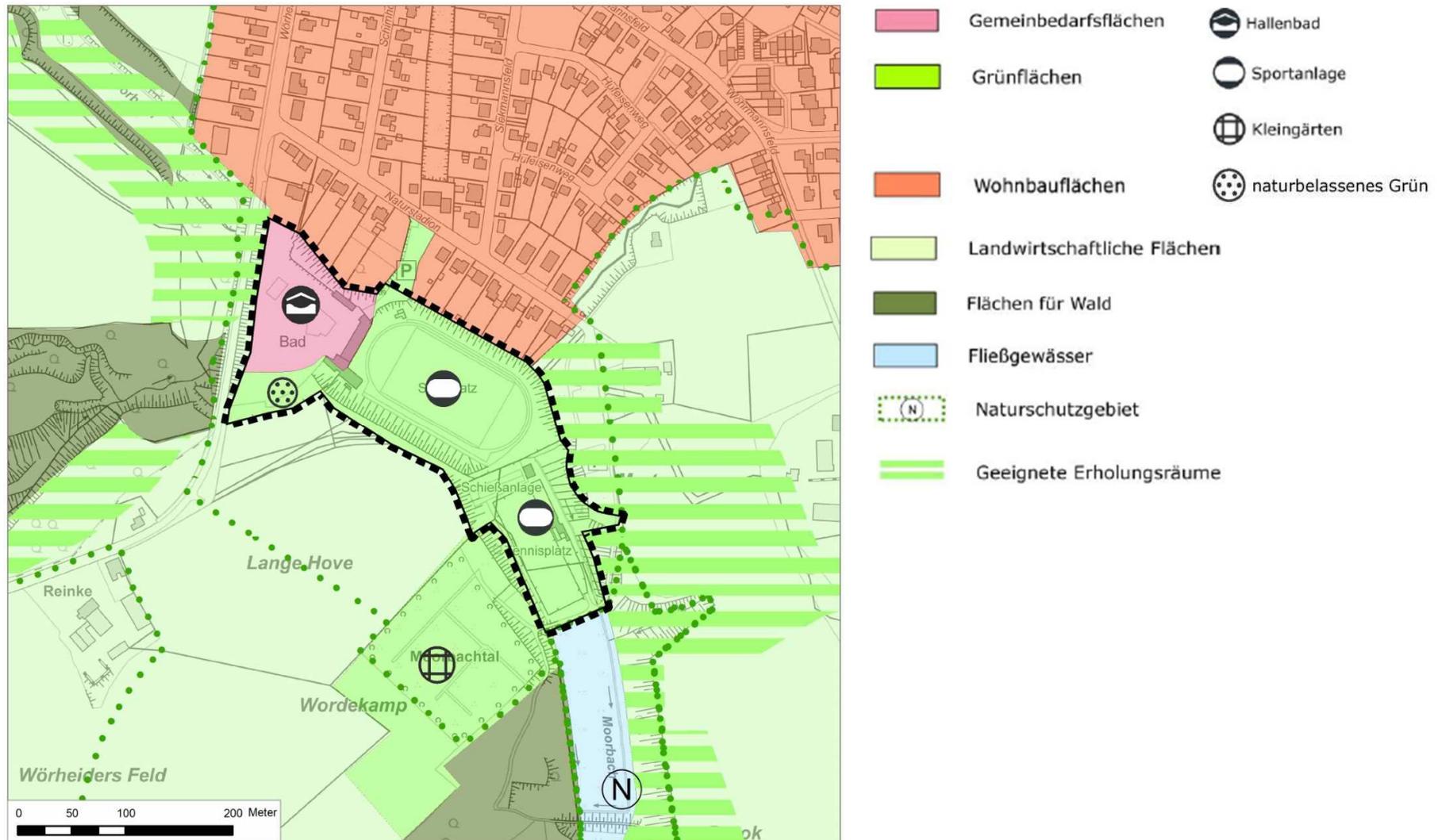


Abb. 3 Auszug der 259. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld (DHP & STADT BIELEFELD 2021).

1.1.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

- Temporäre Emissionen in der Bauzeit
- Anlage von versiegelten Flächen
 - Bodenverdichtung / Bodenab- und -auftrag
 - Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation
 - Abriss von Gebäuden
 - Erhöhung des Oberflächenabflusses
 - Minderung der Grundwasserneubildungsrate
- Dauerhafte Emissionen durch die Nutzung der Gebäude und Infrastruktur

Hinsichtlich der Beurteilung der vorhabensbedingten Wirkfaktoren sind Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu den Vorbelastungen zählen:

- voll- bzw. teilversiegelte Fläche (Gebäude, Infrastruktur)
- Emissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die Nutzung der Gebäude und Infrastruktur im Plangebiet
- Immissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die angrenzende Bebauung und Infrastruktur sowie den landwirtschaftlichen Betrieb

In der folgenden Tabelle werden alle zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Baufeldräumung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (anthropogen veränderten) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust / -degeneration ggf. Töten und Verletzten	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust / -degeneration Veränderung von Sichtbeziehungen	Pflanzen Tiere Landschafts- / Ortsbild
	Abriss von Gebäuden	Lebensraumverlust / -degeneration ggf. Töten und Verletzten	Tiere
Baustellenbetrieb	Lärm- und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Beeinträchtigung von Anwohnern Störung der Tierwelt ggf. stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Mensch Tiere Boden, Wasser, Luft
Anlagebedingt			
Anlage eines Kombibads mit Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenflächen	Nachhaltiger Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
		Nachhaltiger Verlust von Bodenfunktionen	Boden
	Ableitung von Niederschlagswasser der überbauten Flächen in die Kanalisation	Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses	Wasser
		Geminderte Grundwasserneubildungsrate	Wasser
Veränderung von Sichtbeziehungen	Landschaftsästhetische Beeinträchtigung	Mensch Landschafts- / Ortsbild	
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Erhalt und Entwicklung von Gehölzbeständen	Sicherung, Entwicklung und Optimierung von Lebensraum / Lebensräumen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Luft, Boden, Wasser, Mensch, Landschafts- / Ortsbild
	Pflanzung von Gehölzen	Etablierung von Lebensraum / neuen Lebensraumstrukturen	

Fortsetzung Tab. 1

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Nutzungs- / Betriebsbedingt			
Nutzung des Kombibads und der angrenzenden Infrastruktur	Erhöhung der Lärm-, Licht und stofflichen Emissionen	Beeinträchtigung von Anwohnern Störung der Tierwelt ggf. stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Mensch Tiere Luft, Boden, Wasser

* in grün hervorgehoben werden Wirkungen, welche hinsichtlich spezifischer Schutzgüter als positiv zu werten sind.

1.2 Definition des Untersuchungsgebiets

1.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den rund 1,4 ha großen Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld. In die Betrachtung einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

1.2.2 Vorbelastung und kumulierende Wirkungen

Im Plangebiet befindet sich das Freibad Jöllenbeck. Westlich angrenzend an das Freibad führt der Wörheider Weg entlang. Darüber hinaus führt nordöstlich die Straße Naturstadion entlang. Südöstlich des Freibads ist ein Sportplatz gelegen. An den Sportplatz schließen im Süden wiederum eine Schießanlage und ein Tennisplatz an. Nordöstlich des Plangebiets sind Wohnbebauungen gelegen. Darüber hinaus befinden sich östlich, südlich und westlich des Plangebiets landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Aufgrund der Nutzung des Freibads sowie der Nutzung des angrenzenden Sportplatzes, der Schießanlage und des Tennisplatzes, der umgebenen Bebauung mit Infrastruktur sowie dem landwirtschaftlichen Betrieb, ist das Plangebiet durch Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen sowie durch Pflanzenschutzmittel vorbelastet.

Die Grundwasserneubildung, die natürlichen Bodenfunktionen, die Klimaregulation sowie die Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen werden durch die bestehende Versiegelung und Störungen eingeschränkt bzw. unterbunden.

Anderweitige kumulierende Vorhaben bzw. Planungen befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

1.3 Umweltschutzziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die in Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellten Ziele des Umweltschutzes abgefragt und sofern vorhanden eingearbeitet. Die Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen (vgl. Kapitel 2.0) berücksichtigt sowohl bei der Bestandssituation als auch bei der Konfliktanalyse die entsprechenden Fachplanungen und Fachgesetze (sofern vorhanden). Auf dieser Basis wurden entsprechende Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege (vgl. Kapitel 2.2) erarbeitet, um den Zielen des Umweltschutzes gerecht zu werden.

1.3.1 Gesetzesgrundlagen

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus dem BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG). Basierend auf dem in § 1 Abs. 1 BNATSCHG dargestellten allgemeinen Grundsatz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind erhebliche Beeinträchtigungen nach § 13 BNATSCHG zu vermeiden und, sofern notwendig, auszugleichen oder zu ersetzen. Grundlage der Eingriffsregelung bei Bauleitplanverfahren sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 BNATSCHG die Vorschriften des BAUGESETZBUCHES (BAUGB). Darüber hinaus spezifizieren weitere Fachgesetze, Richtlinien und Normen die Ziele des Umweltschutzes. In der nachfolgenden Tabelle sind die im Umweltbericht berücksichtigten Fachgesetze und ihre jeweiligen Zielsetzungen dargestellt.

Tab. 2 Einschlägige Fachgesetze und ihre Umweltschutzziele.

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)	Schutzgüter sind <ul style="list-style-type: none"> • Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, • Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, • Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, • kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, • Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) und	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (z.B. Gebietschutz, allgemeiner und besonderer Artenschutz)
BAUGESETZBUCH (BAUGB)	schonender Umgang mit Grund und Boden, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Fortsetzung Tab. 2

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) und	Schutz von Gewässern als Bestandteil der Natur, des Lebensraums und der Lebensgrundlage des Menschen, ortsnahe Niederschlagswasserversickerung oder vom Schmutzwasser getrennte Einleitung in die Kanalisation, Heilquellenschutz
VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (AWSV)	Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen
BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) und TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA LÄRM)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Vorbeugen schädlicher Umwelteinwirkungen
BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTERNVERORDNUNG (BBodSchV), DIN 18300 und DIN 18915	Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
DIN 18920	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)	Schutz wild lebender Arten, ihrer Lebensräume und ihrer europäischen Vernetzung, Erhalt der biologischen Vielfalt
BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV)	Schutz besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten

Darüber hinaus werden Informationen aus behördlichen Fachportalen genutzt, um die schutzgutbezogene Bestandssituation zu erfassen und darzustellen. Die jeweiligen Inhalte werden in der schutzgutbezogenen Bestandssituation und Konfliktanalyse (vgl. Kapitel 2.1) aufgeführt und lassen sich entsprechend des Quellenvermerks im Verzeichnis (vgl. Kapitel 5.0) finden.

1.3.2 Fachplanungen

Regional-, Flächen - und Bauleitplanung

Regionalplan

Der Regionalplan für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld weist das Plangebiet als „allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) aus. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde eine landesplanerische Anfrage gem. § 34 LPlG NRW zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gestellt. Mit Schreiben vom 20.09.2021 wurden seitens der Bezirksregierung Detmold aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung beschieden (Az. 32.100.21.2-4162). Somit steht die Aufstellung des Bebauungsplans dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung nicht entgegen (DHP & STADT BIELEFELD 2021).

Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld weist den Großteil des Plan- gebiets als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Freibad“ aus. Angrenzend daran werden im Süden „Landwirtschaftliche Flächen“ dargestellt. Östlich angrenzend wird die „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ überlagert. Nördlich grenzen „Wohnbauflächen“ an (DHP & STADT BIELEFELD 2021).

Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ überlagert im Nordwesten geringfügig den bestehenden Bebauungsplan Nr. 8 „Siekmanns Feld“. Dieser grenzt nördlich an das vorliegende Plangebiet an und setzt in diesem Bereich ein „Reines Wohn- gebiet“ (WR) fest. Die im Bebauungsplan Nr. 8 „Siekmanns Feld“ festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind entlang der heutigen Straße „Naturstadion“ und somit abgewandt zum Plangebiet des Kombibads orientiert (DHP & STADT BIELEFELD 2021). Für den restlichen Bereich des Plangebiets existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan (STADT BIELEFELD 2021a).

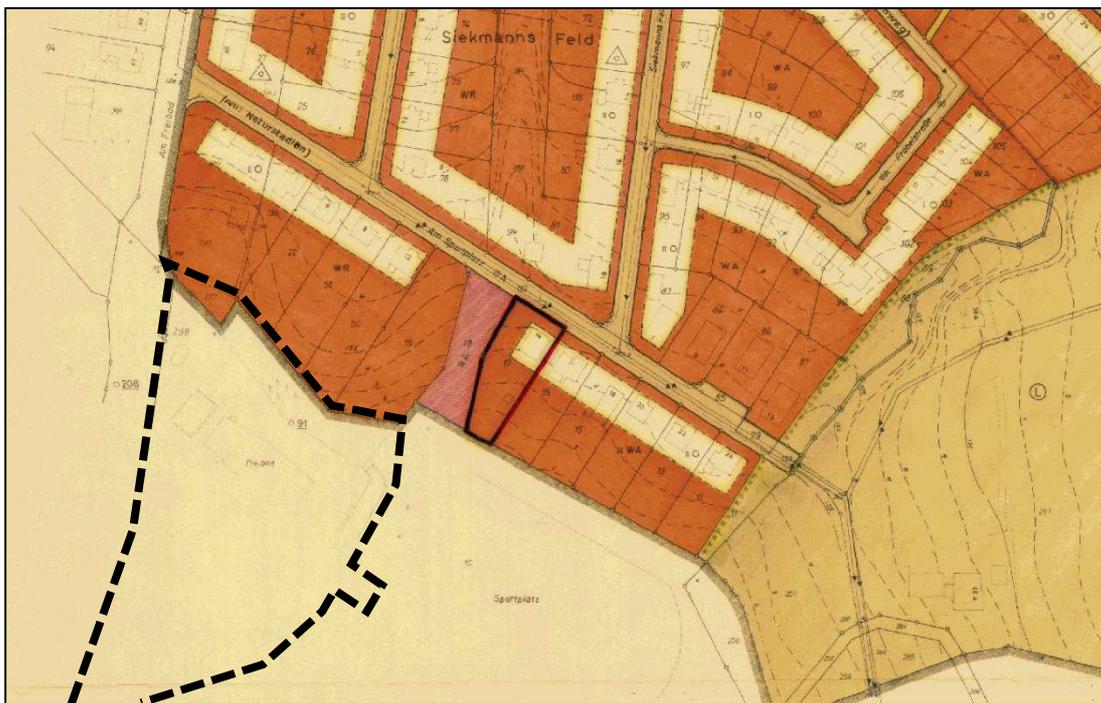


Abb. 4 **Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 8 „Siekmanns Feld“ der Stadt Bielefeld und Geltungsbereich (schwarze Strichlinie) des aufzustellenden Bebauungsplan Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld**

Schutzgebiete und andere naturschutzfachliche Planungen

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsplans „Bielefeld-West“, welcher für das Plangebiet keine Schutzziele, jedoch die Entwicklungsziele „Erhalt und Regeneration“ vorsieht (STADT BIELEFELD 2005).

Östlich, südlich und westlich des Plangebiets weist der Landschaftsplan „Bielefeld-West“ das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ aus. Für den östlichen Abschnitt wird das Entwicklungsziel „Anreicherung mit belebten Elementen“ und für den südlichen Bereich das Entwicklungsziel „Erhaltung und Regeneration“ dargestellt. Darüber hinaus wird südlich des Tennisplatzes das Naturschutzgebiet „Moorbachtal“ ausgewiesen. Innerhalb des Naturschutzgebiets befindet sich die zur Festsetzung in der freien Landschaft ausgewiesene und geschützte „Feuchtwiese im oberen Moorbachtal“ (BT-3917-0047-2015) sowie die forstlich festgesetzten „Waldflächen im Moorbachtal“ (STADT BIELEFELD 2021b, STADT BIELEFELD 2005, LANUV 2021a).

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Südlich des Plangebiets, auf Höhe des Naturschutzgebiets „Moorbachtal“, ist im Kataster schutzwürdiger Biotope die Waldfläche „Große-Wöhrmanns Wald“ (BK-3917-633) ausgewiesen, welche sich vor allem durch einen großen Altholzbestand auszeichnet. Westlich des Wörheider Wegs ist der „Dünkelohs Wald“ (BK-3917-671) mit feuchten Niederungen und Heidefragmenten gelegen. Nördlich des Waldes setzt sich das Moorbachtal (Nördlicher Abschnitt des Moorbachtals, BK-3917-640) als schutzwürdiges Biotop auf einer Länge von etwa 500 m fort.

Wasserrechtliche Festsetzungen

Das Plangebiet befindet außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (STADT BIELEFELD 2021b).

2.0 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgutbezogene Bestandssituation und Konfliktanalyse

2.1.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung – Basisszenario

Schadstoffemissionen

Im Plangebiet befindet sich das Freibad Jölllenbeck, durch dessen Nutzung geringfügig Stäube und Gase emittiert werden. Westlich des Plangebiets verläuft der „Wörheider Weg“ entlang. Darüber hinaus ist nördlich des Plangebiets Wohnbebauung und die Straße Naturstadion gelegen. Weiterhin befinden sich südlich und westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der anstehenden Wohnbebauung mit Infrastruktur und des landwirtschaftlichen Betriebs werden Stäube und Gase in das Plangebiet emittiert.

Schallemissionen

Durch die Nutzung des im Plangebiet gelegenen Freibads gehen Lärmemissionen aus. Die Nutzung des angrenzenden Sportplatzes, Tennisplatzes und der Schießanlage sowie die umgebene Bebauung mit Infrastruktur (Wörheider Weg, Naturstadion) und der landwirtschaftliche Betrieb emittieren ebenfalls Lärmemissionen. Die Lärmkarte Nordrhein-Westfalens weist für den Wörheider Weg einen 24 Stunden Lärmpegel (L_{DEN}) von 60 dB(A) bis 70 dB(A) aus, welcher mit 55 dB(A) bis 60 dB(A) bis in das Plangebiet reicht (MULNV 2021a).

Erholung

Das Plangebiet bzw. das Freibad Jölllenbeck wird im Landschaftsplan „Bielefeld-West“ (STADT BIELEFELD 2005) als wichtige Freizeit- und Erholungseinrichtung geführt. Darüber hinaus werden vom rechtskräftigen Flächennutzungsplan westlich des Wörheider Wegs geeignete Erholungsräume ausgewiesen. Weiterhin verläuft über den „Wörheider Weg“ ein Weg gemäß dem Konzept „Grüne Wege“ Jölllenbeck, welcher der Naherholung dient (DHP 2021). Berücksichtigt werden muss allerdings, dass das Umfeld des Plangebiets aufgrund anstehender Wohnbebauung, Infrastruktur und dem landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Erholungsfunktion bereits eingeschränkt wird.

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung – Konfliktanalyse

Schadstoffemissionen

Bei Realisierung des geplanten Kombibads ist eine Zunahme des Kfz-Verkehrs im Plangebiet in Form von Besuchern und Anlieferungen zu erwarten. Diese können zu einer geringfügigen Zunahme der Schadstoffemissionen innerhalb des Plangebiets führen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Schadstoffbelastung wird sich die geringfügige Zunahme voraussichtlich nicht erheblich auswirken, sodass insgesamt ein unerhebliches Maß eingehalten wird.

Schallemissionen

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit einer Zunahme der Lärmemissionen während der Bauphase zu rechnen, welche temporär auf die Bauphase begrenzt sind. Demgegenüber können sich betriebsbedingt dauerhafte Lärmemissionen z.B. durch Nutzung des Kombibads, Kfz-Verkehr und Anlieferverkehr ergeben. Unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung als Freibad sowie der angrenzenden Wohnbebauung mit Infrastruktur, dem angrenzenden Sport- und Tennisplatz sowie der Schießanlage, ist mit keiner erheblichen Zunahme der Schallemissionen innerhalb des Plangebiets sowie dessen Umfeld zu rechnen.

Erholung

Mit der Realisierung der Planung wird die Funktion des Freibads Jöllenberg als wichtige Freizeit- und Erholungseinrichtung bestehen bleiben bzw. ausgeweitet. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Plangebiets sowie der anstehenden Wohnbebauung ist mit der Umsetzung des Vorhabens nicht davon auszugehen, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten geeigneten Erholungsräume sowie der Naherholungsweg gemäß dem Konzept „Grüne Wege“ erheblich beeinträchtigt werden.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Schutzgut Tiere – Basisszenario

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts wurden keine gesonderten Erhebungen zum Schutzgut Tiere durchgeführt. Die Belange des Schutzguts werden primär im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021a) betrachtet.

„Im Zuge der Ortsbegehung am 29. April 2021 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende

Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen an Gebäuden etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen und Gebäuden geachtet“.

Lebensraumpotenzial der Gebäude

„Da für die Aufstellung des Bebauungsplans nur der Abbruch des im Norden anstehenden Gebäudes absehbar ist, wurde dieses hinsichtlich des Potenzials als Lebensraum für gebäudebewohnende Tierarten eingehend untersucht. Das Gebäudeinnere weist keine geeigneten Spalten und Hangplätze für Fledermäuse auf. Niststandorte konnten im Rahmen der Ortsbegehung am 29. April nicht festgestellt werden. Ein Zugang für gebäudebewohnende Arten in das Gebäude ist in Form einer ca. 8 cm großen Kernbohrung zur Nordseite vorhanden.

Großformatige Platten bilden den Abschluss des Daches und stehen 2–4 cm vom Mauerwerk ab. Die ca. 40 cm hohen Spalten stellen geeignete Zwischen- und Sommerquartiere für Fledermäuse dar.

Das im Osten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans anstehende Gebäude wies lediglich an einer Dachüberstandsverkleidung im Stoß zur verputzten Fassade eine potenziell für höhlenbrütende Vogelarten und Fledermäuse geeignete Struktur auf.

Für die weiteren Gebäude gilt der Erhalt im Rahmen der Darstellung des Flächennutzungsplans, weshalb keine Potenzialanalyse jener durchgeführt wurde“.

Lebensraumpotenzial der Gehölze

„Gehölzentnahmen sind im Süden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu erwarten. In Anbetracht der lediglich als Sicherung der derzeitigen Nutzung geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans wurde daher nur im Bereich zu erwartender Gehölzentnahmen eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt. Im Rahmen der Kartierung wurden zwei potenziell relevante Strukturen für halbhöhlenbrütende Vögel festgestellt. Dabei handelt es sich einerseits um ein angefaultes Astloch, andererseits um eine angepickte Spechthöhle. Da beide Höhlen nicht tief in das jeweilige Gehölz hineinreichen ist von keiner Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse auszugehen.

Darüber hinaus ist den linienförmigen Gehölzstrukturen in Randlage der Plangebiete eine Leitfunktion für Fledermäuse zwischen Waldlebensraum / Siedlung und Offenland zuzuordnen. Vornehmlich die östlich liegenden Gehölzstrukturen unterliegen einer nur geringen anthropogen indizierten Störwirkung. Diesen Bereich kommt eine besondere Lebensraumfunktion für Gehölz- und Gebüschbrüter zu. Dennoch übernehmen der Gehölzstreifen im Süden sowie das kleinflächige Gebüsch im Nordwesten einen Lebensraumfunktion für gehölz- bzw. gebüschbrütende Arten“.

Lebensraumpotenzial des Moorbachs

„Dem Moorbach wird innerhalb der Grenzen des Plangebiets aufgrund seiner Ausprägung (größtenteils verrohrt oder stark begradigt und verbaut [angrenzend an verrohrte Überfahrt]) keine besondere Bedeutung für Amphibien zugesprochen. Die äußerst flachgründigen Aufweitungen des Moorbachs bzw. randlich dessen, westlich des Plangebiets, weisen keine Eignung als Laichgewässer für Amphibien auf, da diese im Jahresverlauf überhitzen und den Großteil der aquatischen Phase der Amphibien trocken fallen“.

Schutzgut Tiere – Konfliktdanalyse

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021a), konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die Fledermausarten Breitflügel-Fledermaus (Quartiere), Fransenfledermaus (Störung Leitlinie), Große Bartfledermaus (Quartiere, Störung Leitlinie), Teichfledermaus (Quartiere, Störung Leitlinie), Zwergfledermaus (Quartiere) und für die planungsrelevante Brutvogelart Bluthänfling sowie für häufige und weitverbreitete Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Artengruppe Fledermäuse

„Die im Rahmen der Gebäude- und Gehölzkontrolle festgestellten Strukturen stellen geeignete Quartierstandorte (Zwischen-, Sommerquartiere) dar. Im Rahmen von Abbrucharbeiten können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG (Töten und Verletzen) für die oben genannten Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Eine übermäßige Aus- / Beleuchtung potenzieller Leitstrukturen kann zum Verlust von essenziellen Raumverbindungen führen und damit die Lokalpopulation gefährden. Entsprechend ist eine erhebliche Störung im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG für Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus und Teichfledermaus nicht pauschal auszuschließen.

Ein Verlust von Ruhestätten durch den Abbruch der Gebäude ist nicht auszuschließen. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können trotz des Fehlens von Spuren, die auf eine aktuelle / ehemalige Nutzung der festgestellten Strukturen durch Fledermäuse schließen lassen, nicht ausgeschlossen werden. Der vorhandene Quartierpool wird verringert“.

Artengruppe planungsrelevante Brutvögel - Bluthänfling

„Der im Norden des Plangebiets anstehende Gehölzbestand (teils Hartriegelgewächse, teils Brombeeraufwuchs) stellt ein geeignetes Bruthabitat der Art dar. Ob der Bluthänfling hier tatsächlich vorkommt bzw. den Gehölzbestand als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzt, ist nicht

nachgewiesen. Im Rahmen der Baufeldherstellung ist nicht sicher auszuschließen, dass einzelne Teile dieses Bestands verloren gehen und dementsprechend ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG eintritt. Darüber hinaus besteht im Zuge der Baufeldherstellung das Risiko, dass brütende Altvögel oder flugunfähige Jungvögel getötet oder verletzt werden, was dem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG entsprechen würde.

Um den Verlust der geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG) sowie ein Töten und Verletzten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) während der Baufeldherstellung auszuschließen, wird der Bereich vorsorglich durch die Festsetzung „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ planungsrechtlich gesichert.

Während der Bauphase ist hingegen nicht gänzlich auszuschließen, dass vom Baubetrieb ausgehende Störungen eine Aufgabe der Brut zur Folge hat, wodurch wiederum der Verbotstatbestand Töten und Verletzten von Jungtieren im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG eintreten würde. Um eine Aufgabe der Brut und somit das Eintreten des Verbotstatbestand Töten und Verletzten von Jungtieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG) zu vermeiden, sind geeignete Maßnahmen anzuwenden.

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich geeignete Lebensräume / Brutplätze für den Bluthänfling. Zudem umfasst der Brutbestand in Bielefeld 20 bis 100 Brutpaare (LANUV 2021c). Unter Berücksichtigung dessen, besteht bei Absenz des Bluthänflings, verursacht durch zeitlich begrenzte baubedingte Störungen, keine erhebliche Störung, welche den Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG verschlechtern würde.

Betriebsbedingte Störungen sind unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzung als Freibad und der zukünftigen Nutzung als Kombibad auszuschließen, da sich der Bäderbetrieb und die davon ausgehenden Störungen nur geringfügig ändern werden. Insgesamt wird eine mit dem Bestandszustand vergleichbare Situation hinsichtlich betriebsbedingter Störungen bestehen“.

Artengruppe häufige und weitverbreitete Vogelarten

„Bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten wird im Regelfall davon ausgegangen, dass aufgrund der Störungsunempfindlichkeit und Anpassungsfähigkeit nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG verstoßen wird. Davon unberührt bleibt das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSCHG. Im Rahmen der Baufeldherstellung ist das Töten und Verletzen von diesen

Arten bzw. deren Entwicklungsformen nicht pauschal auszuschließen. Darüber hinaus besteht an Großen Glasfronten oder sonstigen spiegelnden Oberflächen ein erhöhtes Kollisionsrisiko“.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNATSchG zu vermeiden, wurden geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen formuliert (vgl. Kapitel 2.2.1).

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Schutzgut Pflanzen – Basisszenario

Die Beschreibung der Vegetation wird durch die Codierung gemäß des „Modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung“ (STADT BIELEFELD 2015) ergänzt.

Plangebiet

Das Plangebiet ist im überwiegenden Teil den Siedlungsflächen zuzuordnen. Lediglich im Süden stocken Pflanzen, die der freien Landschaft zuzuordnen sind.

Biotoptyp versiegelte Fläche (44)

Im nördlichen Teil des Plangebiets stehen vorwiegend versiegelte Flächen in Form von gepflasterten Wegen und Plätzen sowie Gebäuden an.



Biotoptyp Nutzgarten (37)

Das Schwimmbecken wird von Strauch- und Baumpflanzungen mit nicht heimischen Arten gesäumt. Weitere Beete mit Ziersträuchern sind im Bereich des versiegelten Platzes im Osten des Plangebiets zu finden.



Neben den versiegelten Flächen stellt die Liegewiese einen großen Flächenanteil im Plangebiet dar.



Biotoptypen Baumreihe (7), Hecke (22)

Im Nordwesten des Plangebiets wird das Plangebiet von einer Strauch- und Baumpflanzung, überwiegend mit Ziersträuchern oder Brombeerbeständen, gesäumt.



Im Nordosten des Plangebiets ist ein schmaler Gehölzstreifen mit heimischen Baumarten (Hasel, Hainbuche und Stieleiche) angelegt worden.



Ein weiterer Gehölzstreifen mit heimischen Baumarten (Rotbuche, Stieleiche, Winterlinde) stockt im Süden des Plangebiets. Nur vereinzelt sind standortfremde Gehölze (Roteichen, Koniferen) gepflanzt.



Biotoptyp Einzelgehölz (9)

Dem südlichen Gehölzstreifen vorgelagert stocken mehrere nicht heimische und zwei heimische Einzelbäume.



Da es sich bei dem Plangebiet um ein Freibad handelt, sind zudem Wasserflächen vorhanden. Diese werden jedoch angesichts der nur temporären Verfügbarkeit sowie der zum Einsatz kommenden Chemikalien zur Reinhaltung nicht den Gewässern, sondern den versiegelten Flächen zugeordnet.

Umfeld des Plangebiets

Nördlich und östlich des Plangebiets setzt sich der Siedlungscharakter fort bzw. nimmt der Anteil versiegelter Fläche deutlich zu. Nach Süden und Westen stehen hingegen Strukturen der offenen (Kultur-)Landschaft an.

Biotoptyp versiegelte Flächen (44)

Östlich des Plangebiets befindet sich ein Sportplatz mit Kunstrasen, Tartanbahn und weiteren versiegelten Wegen. Daran schließen eine Schießanlage und ein Tennisplatz (Ascheplatz, teilversiegelt) an. Nördlich liegt der mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaute Siedlungsraum.



Biotoptypen Gras- und Hochstaudenflur (16), (Einzelgehölz (9)

Straßen und größere Wege im Untersuchungsgebiet werden von Gräsern dominierten Säumen begleitet. Vereinzelt sind heimische Baumarten gepflanzt (ohne Darstellung).

Biotoptyp Acker (1)

Im Süden sowie den Randbereichen im Nordwesten und Osten des Untersuchungsgebiets findet eine mehr oder minder intensive landwirtschaftliche Nutzung statt.



Biotoptypen Grünland, intensiv (18), Grünland, extensiv (17) und Feuchtwiese (13)

Im Untersuchungsgebiet sind nur vereinzelt und kleinflächig Intensivwiesen, mehr oder minder artenreiche Mähwiesen vertreten sowie Übergänge zu Feuchtwiesen / Flutrasen vorhanden.



Biotoptyp Hausgarten (21)

Dem nördlich angrenzenden Siedlungsraum sind mehr oder minder strukturarme Gärten zuzuordnen.



Biotoptypen Wald (34), Vorwald (45), Feldgehölz (11)

Im Osten des Untersuchungsgebiets stehen überwiegend kleinflächige, artenarme bis -reiche Feldgehölze / Waldränder bis hin zu Wald an. Im Westen des Untersuchungsgebiets sind diverse Waldhabitats, von standortfremd (Lärchenparzelle) über eingestreute standortfremde Bestände (Birkenwald mit Fichten) bis hin zu standortheimischen Laubwäldern aus Buchen (mit Eichen) oder Erlenbrüchen vertreten.



Biotoptyp Baumreihe (7)

Vorwiegend die östlichen Siedlungsstrukturen (Sportplatz, Schieß- und Tennisanlage) rahmend sind Gehölzstreifen mit heimischen Baumarten angelegt worden.



Biotoptyp Bach, naturfern (31)

Das Untersuchungsgebiet wird vom Moorbach gekreuzt, welcher in seinem Verlauf ebenfalls das Plangebiet quert. Da dieser aber dort komplett verrohrt verläuft, wurde er entsprechend nicht als Biotoptyp des Plangebiets aufgenommen. Östlich des Sportplatzes ist der Moorbach offengelegt und verläuft mehr oder minder naturfern in einem begradigten Gewässerbett. Südlich des Tennisplatzes ist der Moorbach im Bereich einer Zufahrt verrohrt. Ein und Auslass sind mit Wasserbaupflaster gesichert.



Biotoptypen Gewässer, naturnah (36)

Westlich des Plangebiets ist der Außenbereich des Moorbachs jenseits des von dort nach Ost verrohrten Verlaufs mit klein(-st-)flächige Tümpel / Weiher angereichert.



Schutzgut Pflanzen – Konfliktanalyse

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden die südlich sowie nördlich im Plangebiet anstehenden Gehölzbestände sowie Einzelbäume größtenteils planungsrechtlich gesichert. Darüber hinaus soll innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze je angefangenen fünften ebenerdigen Stellplatz ein standortgerechter und stadtklimafester Laubbaum (Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm) gepflanzt werden.

Im Zuge der Geländemodellierungen finden Gehölzentnahmen bzw. Fäll- und Rodungsarbeiten westlich im Bereich der Zufahrt zum Plangebiet statt, da diese unter Berücksichtigung eines Schutzstreifens nicht erhalten werden können. Dem Eingriff ist im Rahmen der Eingriffsbilanz (vgl. Kapitel 2.2.2) Rechnung zu tragen.

Die zwei südlich des Gehölzstreifens vorgelagerten Bäume, welche in die geplante Stellplatzfläche ragen, können laut Schriftwechsel mit dem Landschaftsarchitektur- und Ingenieurbüro Schröder mit einem Kronenschutzbereich von 1,50 m erhalten werden, da in diesem Bereich keine Geländeauffüllungen stattfinden und die befestigten Stellplatzflächen aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen sollen. Im Rahmen der Bauphase sind vorsorgende Maßnahmen anzuwenden, die die zwei Bäume und die weiteren anstehenden Gehölze im Plangebiet vor dem Baugeschehen schützen (vgl. Kapitel 2.2.1). Der Eingriff in den Wurzelbereich ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Sollte es zu Verletzungen des Wurzelbereichs kommen, sind geeignete Maßnahmen anzuwenden.

2.1.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Der Begriff der Biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Schutzgut biologische Vielfalt – Basisszenario

Aufgrund der anthropogen überprägten Strukturen und Störungen, bedingt durch die Nutzung des Freibads sowie die Nutzung im Umfeld, weist das Plangebiet größtenteils eine mäßige biologische Vielfalt auf und dient demnach allenfalls als Nahrungshabitat für störungsunempfindliche Arten. Lediglich die nördlich und südlich anstehenden, teils naturnahen, Vegetationsbestände weisen eine höhere biologische Vielfalt auf.

Schutzgut biologische Vielfalt – Konfliktanalyse

Da mit der Umsetzung der Planung die Vegetationsbestände größtenteils erhalten bleiben und der anthropogene Störungsgrad vergleichbar zur Bestandssituation bleibt, wird eine mit der Bestandssituation vergleichbare Lebensgemeinschaft im Plangebiet erwartet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist daher auszuschließen.

2.1.5 Schutzgüter Fläche und Boden

Gemäß der Anlage 4 des UVPG wird unter dem Schutzgut **Fläche** insbesondere der „Flächenverbrauch“ verstanden. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes konkretisiert diesen als Anstieg von Siedlungs- und Verkehrsflächen und einhergehendem Freiraumverlust (BUNDESREGIERUNG 2016). Der Flächenverbrauch kann beispielsweise durch Maßnahmen der Innenentwicklung und des Flächenrecyclings reduziert werden. Das Schutzgut **Boden** hingegen bezieht sich insbesondere auf die natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Puffer-, Austausch-, Filter-, Lebensraum-, Produktions-, Archivfunktion), die beispielsweise durch „Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung“ (Nr. 4 b der Anlage 4 zum UVPG) beeinträchtigt werden können. Aufgrund der inhaltlich-funktionalen Verbindung und Abhängigkeit der beiden Schutzgüter werden diese zusammen betrachtet.

Schutzgüter Fläche und Boden – Basisszenario

Die Bodenkarte 1:50.000 weist für das Plangebiet größtenteils den Bodentyp Gley aus lehmigen Schluff aus. Darüber hinaus befindet sich nördlich der Bodentyp Parabraunerde aus lehmigen Schluff. Beide Bodentypen weisen keine Staunässe auf und sind für eine Versickerung ungeeignet. Der Gley besitzt eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit, wohingegen die Parabraunerde eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit aufweist. Für den Gley ist die Schutzwürdigkeit des Bodens nicht bewertet. Die Parabraunerde ist als fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen (GD NRW 2021).

Aufgrund der bestehenden Versiegelungen und Teilversiegelungen im Plangebiet, sind die natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Filter-, Puffer- und Ausgleichsmedium sowie Lebensraum für Tiere und Pflanzen) bereits großflächig eingeschränkt bzw. unterbunden.

Schutzgüter Fläche und Boden – Konfliktanalyse

Mit der Realisierung der Planung werden im hohen Maße Bodenaufschüttungen vorgenommen, um Gebäude, Stellplatzflächen etc. für das Kombibad zu ermöglichen. Laut dem Schriftwechsel mit dem Landschaftsarchitektur- und Ingenieurbüro Schröder werden insgesamt 14.600 m³ Bodenmaterial eingebracht, wovon 6.600 m³ aus dem Gebäudeaushub im Plangebiet stammen und 8.000 m³ extern angeliefert werden müssen. Infolge der Geländemodellierungen und den nachgeschalteten Versiegelungen innerhalb des Plangebiets, werden die natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Filter-, Puffer- und Ausgleichsmedium sowie Lebensraum für Tiere und Pflanzen) eingeschränkt und unterbunden werden. Aufgrund dessen ist dem Eingriff in das Schutzgut Boden auf Ebene der multifunktionalen Eingriffsbilanz Rechnung zu tragen (vgl. Kapitel 2.2.2).

Hinsichtlich der geplanten Geländemodellierungen werden im Kapitel 5.1 Anforderungen an das ein- und aufzubringende Bodenmaterial bzgl. Schadstoffe etc. benannt. Darüber hinaus werden technische Maßnahmen benannt, um Beeinträchtigungen bei der Zwischenlagerung und dem Einbau von Bodenmaterial zu vermeiden sowie zu vermindern.

Da die einzubringende Menge an Bodenmaterial über 500 m³ übersteigt, ist eine Anzeige bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Umweltamtes Bielefeld erforderlich.

Die vorliegende Planung löst keinen Freiraumverlust im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes aus. Durch die vorliegende Planung werden die bereits genutzten Flächen umstrukturiert und teils neuen Nutzungen zugeordnet. Dieses Vorgehen folgt dem Grundgedanken des Flächenrecyclings und des nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden, wodurch dem Freiraumverlust vorgebeugt wird. Somit ist keine Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche gegeben.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Schutzgut Wasser – Basisszenario

Teilschutzgut Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Südliche Herforder Mulde“ (4_12). Der chemische und der mengenmäßige Zustand sind als „gut“ ausgewiesen (MULNV 2021b) und die mittlere Jährliche Grundwasserneubildungsrate liegt bei 140 mm / Jahr (BGR 2021). Aufgrund bestehender Versiegelungen im Plangebiet ist die Grundwasserneubildungsrate bereits eingeschränkt.

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Das Plangebiet wird von dem Moorbach (14) gekreuzt, welcher innerhalb des Plangebiets vollständig verrohrt ist (Station ca. 3900 bis ca. 3750). Außerdem befindet sich westlich ein Nebengewässer mit der Gewässernummer 14.11. Darüber hinaus ist nordwestlich des Wörheider Wegs ein Staugewässer und ein natürliches Überschwemmungsbiet ausgewiesen (STADT BIELEFELD 2021b).

Schutzgut Wasser – Konfliktanalyse

Teilschutzgut Grundwasser

Da eine Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund anstehender Bodenverhältnisse nicht möglich ist, soll die Abführung des anfallenden Niederschlagswassers über die vorhandene öffentliche Trennkanalisation bis in den Moorbach erfolgen. Die Parkplatzentwässerung ist über Mulden und Rigolen mit weiterer Einleitung in den Moorbach geplant. Für das Direkteinleiten in den Moorbach ist gemäß § 8 WASSERHAUSHALTSGESETZ eine wasserrechtliche Erlaubnis von Nöten, welche bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld einzuholen ist. Das anfallende Schmutzwasser soll über die vorhandene Trennkanalisation erfolgen und wird letztendlich der Kläranlage Brake zugeleitet.

Die Spülwasserbeseitigung soll im Rahmen der weitergehenden Planungen zur Baugenehmigung bzw. im Rahmen entsprechender Erlaubnisanträge bei der Unteren Wasserbehörde konkretisiert werden (DHP & STADT BIELEFELD 2021).

Mit Realisierung der Planung ist durch weitere Versiegelungen mit einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und einer geminderten Grundwasserneubildungsrate zu rechnen, welche hinsichtlich der Bestandssituation jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Teilschutzguts Grundwasser zu bewerten ist.

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Der das Plangebiet kreuzende Moorbach und das Nebengewässer sind bereits im Bereich des geplanten Kombibads verrohrt. Durch die Festsetzung eines insgesamt 5 m breiten Geh- Fahr- und Leitungsrechts wird der Moorbach in seinem Verlauf planungsrechtlich gesichert. Aufgrund dessen ergibt sich mit der Realisierung des Vorhabens keine Beeinträchtigung der Fließgewässer. Auswirkungen auf den Moorbach über die Plangebietsgrenzen hinaus sind nicht zu erwarten. Weitere Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. In Anbetracht dessen, ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung bzgl. des Teilschutzguts Oberflächenwasser.

Ist eine unvermeidbare Querung des Moorbachs innerhalb des 5 m Abstands von Nöten, ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld eine Genehmigung zu beantragen.

2.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter umfassen die regionale bis lokale Ausprägung (Klima) sowie das Bioklima (Luft). Aufgrund der engen Verbindung bzw. Abhängigkeit der beiden Schutzgüter werden diese zusammen betrachtet.

Schutzgüter Klima und Luft – Basisszenario

Die Klimatopkarte des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens (LANUV 2021b) weist für das gesamte Plangebiet ein Klima innenstädtischer Grünflächen aus, welches eine hohe thermische Ausgleichsfunktion erfüllt. Das Plangebiet übernimmt jedoch keine Funktion als Klimawandel Vorsorgebereich. Darüber hinaus führt von Westen nach Osten ein hoher Kaltluftvolumenstrom ($2056,3 \text{ m}^2 / \text{s}$), welcher sich auf die umliegenden Wohnbebauungen als thermische Ballungszentren positiv auswirkt. Die mikroklimatischen Verhältnisse sind im Plangebiet aufgrund bestehender Versiegelungen bereits beeinträchtigt.

Schutzgüter Klima und Luft – Konfliktanalyse

Bei Realisierung der Planung wird zusätzliche Fläche versiegelt. Aufgrund der Versiegelungen können sich diese Bereiche des Plangebiets bei hoher Sonneneinstrahlung stark erhitzen.

In Anbetracht der Bestandssituation innerhalb des Plangebiets sowie der zu erwartenden Auswirkungen durch die geplante Bebauung und Versiegelung, sind geringfügige Beeinträchtigungen des Mikroklimas innerhalb des Plangebiets nicht auszuschließen. Dahingegen wird eine Beeinträchtigung der klimatischen Verhältnisse außerhalb des Plangebiets nicht erwartet. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft ergeben sich nicht.

In Kapitel 2.2.1 werden Maßnahmen genannt, die die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Mikroklima im Plangebiet mindern können.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut Landschaft – Basisszenario

Das Plangebiet wird einerseits von angrenzenden Siedlungsräumen und andererseits von einer Kulturlandschaft mit dessen Nutzflächen geprägt. Es befindet sich im Landschaftsraum des

Enger Hügellandes (LR-IV-019) welches zu der naturräumlichen Einheit des Ravensberger Hügellands (NR-531) gehört und wie folgt beschrieben wird (LANUV 2021a):

„Das Relief des Landschaftsraumes Enger Huegelland ist durch ein im Norden flachwelliges, teilweise aus ebenen erhoehten Platten aufgebautes, von zahlreichen Bachtaelern zertaltes Relief gekennzeichnet. Nach Sueden hin wird das Relief staerker bewegt, huegeliger und tief zertalt. Das Landschaftsbild ist von grossen, ausgedehnten und strukturarmen Ackerflaechen gepraeagt. Reich strukturierte, offene Bachauen und Kastental- und Sieksysteme mit Ufergehoeelzstreifen, hangstaendigen Wald- und Feldgehoeelzstreifen und ueberwiegend standortgerechter Dauergruenlandnutzung mit kleinflaechigen Nass- und Feuchtgruenlandbereichen durchziehen das Enger Huegelland. Neben den oft schmalen Gruenlaendereien in Bachauen und Talsystemen sind groessere Gruenlandbereiche heute noch in breiteren, z. T. nur unmerklich eingesenkten Niederungen bei Sielerholz, um Hueffen, im Enger Bruch (Feuchtwiesengebiet) und in den Bustedter Wiesen zu finden. Allerdings wurde oertlich in den Taelern und Niederungen Gruenland in Acker umgewandelt. Naturnahe, grenzlinienreiche Wald-Gruenlandkomplexe mit naturnahen Fliessgewaessern und Bachauen, groessere, geschlossene Gruenlandbereiche mit einzelnen Feldgehoeelzen und Baumgruppen sowie strukturreiche, kleinere und groessere naturnahe Laubmischwaelder und Feldgehoeelze [...] lockern die sonst strukturarme Ackerflur auf und tragen zum Bild einer westfaelischen Parklandschaft bei. Haeufig sind die Waelder mit Nadelholzbestaenden durchsetzt [...]. Die meisten Fliessgewaesser des Landschaftsraumes sind abschnittsweise ausgebaut, fliessen aber in gruenlanddominierten Taelern und Siekbereichen. [...] Das Gebiet ist dicht mit groesseren Ortschaften (Haufenwegdoerfer) und Einzelhaeusern oder Gehoeften besiedelt, die sich stellenweise zu lockeren Streusiedlungen zusammenschliessen. Bis auf einige Einzelhoefe mit Obstbaumwiesen und Baumgruppen sind die Orte und Streusiedlungen nur unzureichend eingegruent. Lokal finden sich an Strassen und Wegen z. T. neu angepflanzte Alleebaeume. Zahlreiche Starkstromleitungen ueberspannen den Raum. Die ueber das Jahr gesehenen idealen Windbedingungen haben zur Errichtung einiger Windraeder [...] gefuehrt.“

Schutzgut Landschaft – Konfliktanalyse

In Hinblick der bereits bestehenden Bebauung des Plangebiets und der Art der Bebauung sowie der Lage am Siedlungsrand des Ortsteils Oerken ergibt sich mit der Umsetzung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung in das vorherrschende Landschaftsbild des Siedlungsraums und der Kulturlandschaft mit dessen Nutzflächen.

2.1.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das UVPG führt das Schutzgut „kulturelles Erbe“ auf, wohingegen das BauGB den Begriff der „Kulturgüter“ verwendet. Da es sich lediglich um terminologische und keine inhaltlichen Abweichungen handelt, wird im Folgenden der Begriff des „kulturellen Erbes“ verwendet.

Als **kulturelles Erbe** werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNATSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Demgegenüber ist der Begriff der **sonstigen Sachgüter** weder im UVPG noch in der Fachliteratur klar definiert. Bei Auswertung der Fachliteratur zeigt sich, dass das Schutzgut der Sachgüter zumeist auf die Definition des kulturellen Erbes reduziert wird. Unter Berücksichtigung des erforderlichen engen Bezugs von sonstigen Sachgütern auf die natürliche Umwelt ergibt sich eine Betrachtung im Sinne der Umweltverträglichkeit in der Regel nicht. Gemäß Kapitel 0.4.3 der ALLGEMEINEN VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPVWV) sind wirtschaftliche, gesellschaftliche oder soziale Auswirkungen des Vorhabens nicht zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen wird im Folgenden auf die Berücksichtigung sonstiger Sachgüter verzichtet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Basisszenario

Teilschutzgut Kulturgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand stellen die abzubrechenden Gebäude des Plangebiets keine Baudenkmäler dar. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrunds an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor (DHP & STADT BIELEFELD 2021).

Teilschutzgut Sachgüter

Eine Betrachtung der Sachgüter ergibt sich aus den oben beschriebenen Gründen nicht.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Konfliktanalyse

Aufgrund der Hinweise im Umfeld des Plangebiets zu besonderen Fossilführungen oder paläontologischen Bodendenkmälern, ist bei Erdarbeiten oder anderen Eingriffen in den Boden damit zu rechnen, dass auch im Plangebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien aus dem Jura angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind gemäß § 15 DSCHG NRW dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich anzuzeigen.

2.1.10 Wechselwirkungen

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht das enge Miteinander bzw. die Wirkpfade und Auswirkungsintensitäten zwischen den Schutzgütern. Dabei zeigt sich beispielsweise, dass einerseits das Schutzgut Mensch als Impulsgeber sehr stark auf das Wirkungsgefüge einwirkt und andererseits das Schutzgut biologische Vielfalt als Empfänger in einer großen Abhängigkeit steht. Ferner bestehen komplexe Wechselwirkungen zwischen den biotischen (Tiere, Pflanzen) und abiotischen (Fläche & Boden, Wasser, Klima & Luft) Schutzgütern. Die Schutzgüter Landschaft (als Zusammenspiel der biotischen und abiotischen Faktoren unter Berücksichtigung des menschlichen Handelns und der Wertschätzung) sowie Kultur- und Sachgüter (als Konstrukt / Ergebnis menschlichen Handelns und der Wertschätzung) weisen hingegen nur ein schwaches Wirkungsgefüge auf.

Tab. 3 Wirkungspfade unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit und der Intensität der Wirkungen einzelner Schutzgüter auf andere Schutzgüter.

Schutzgut Impuls von	Effekt auf								
	Mensch	Tiere	Pflanzen	biologische Vielfalt	Fläche & Boden	Wasser	Klima & Luft	Landschaft	Kultur- & Sachgüter
Mensch	-	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Tiere	✱	-	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Pflanzen	✱	✱	-	✱	✱	✱	✱	✱	✱
biologische Vielfalt	✱	✱	✱	-	✱	✱	✱	✱	✱
Fläche & Boden	✱	✱	✱	✱	-	✱	✱	✱	✱
Wasser	✱	✱	✱	✱	✱	-	✱	✱	✱
Klima & Luft	✱	✱	✱	✱	✱	✱	-	✱	✱
Landschaft	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	-	✱
Kultur- & Sachgüter	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	-

- = kein, ✱ = schwaches, ✱ = mäßiges, ✱ = starkes Wirkungsgefüge

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushalts der vorangegangenen Kapitel berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen werden aufgrund der vorhandenen Strukturen (Vorbelastung durch die bestehende Bebauung / Nutzung) und der Lage des Plangebiets sowie der Festsetzungen zum Erhalt und Schutz, nicht erwartet.

2.1.11 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

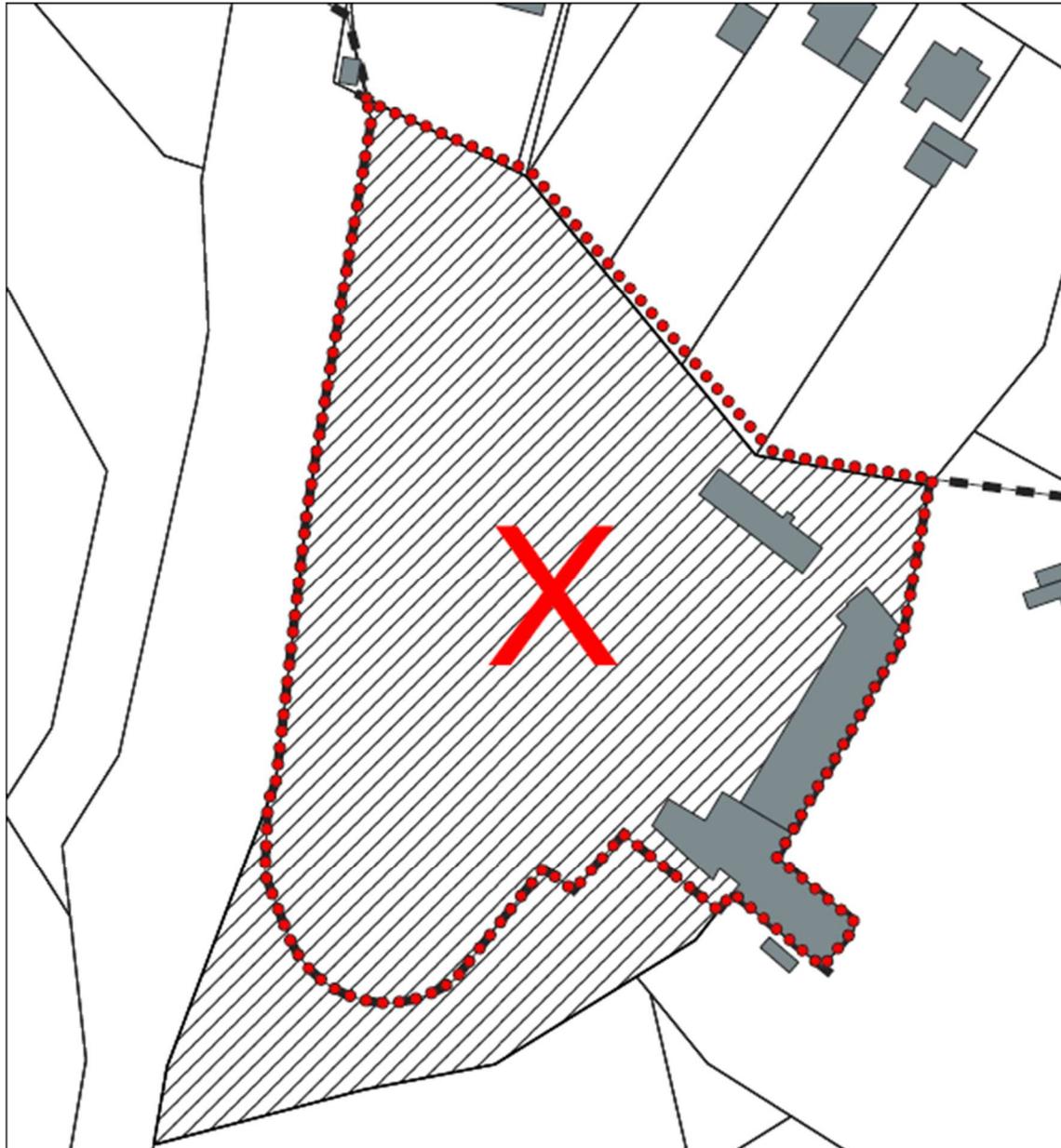
Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsplans Bielefeld-West, welcher für das Plangebiet keine Schutzziele, jedoch die Entwicklungsziele „Erhalt und Regeneration“ vorsieht.

Östlich, südlich und westlich des Plangebiets weist der Landschaftsplan Bielefeld-West das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ aus. Für den östlichen Abschnitt wird das Entwicklungsziel „Anreicherung mit belebten Elementen“ und für den südlichen Bereich das Entwicklungsziel „Erhaltung und Regeneration“ dargestellt. Darüber hinaus wird südlich des Tennisplatzes das Naturschutzgebiet „Moorbachtal“ ausgewiesen. Innerhalb des Naturschutzgebiets befindet sich die zur Festsetzung in der freien Landschaft ausgewiesene und geschützte „Feuchtwiese im oberen Moorbachtal“ (BT-3917-0047-2015) sowie die forstlich festgesetzten „Waldflächen im Moorbachtal“ (STADT BIELEFELD 2021b, STADT BIELEFELD 2005, LANUV 2021a). Nachteilige Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf das Landschafts- und Naturschutzgebiet werden mit dem Vorhaben nicht erwartet.

Für das geplante Vorhaben ist eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans oder die Entlassung der Plangebietsfläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans erforderlich. Gemäß § 20 Abs. 4 LANESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSCHG 2000) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Darüber hinaus kann sich gemäß § 7 Abs. 2 LNATSCHG ein Landschaftsplan unbeschadet der braurechtlichen Festsetzungen weiterhin auf die Plangebietsfläche erstrecken, wenn über die bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind und im Bebauungsplan „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BAUGB festgesetzt werden. Unter Berücksichtigung dessen kann sich der

Landschaftsplan über die südlich im Plangebiet gelegene Fläche mit der Festsetzung „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ weiterhin erstrecken (vgl. Abb.3).



-  Bebauungsplan II/J 40 "Kombibad Bielefeld"
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Landschaftsplanes
-  Änderungsbereich
-  Mit Rechtsverbindlichkeit der Satzung aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes entfallende Flächen

Abb. 5 **Neuabgrenzung des Landschaftsplans Bielefeld-West im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld (STADT BIELEFELD 2021c).**

2.1.12 Erhebliche Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben geht kein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle oder sonstiger Katastrophen aus. Diesbezüglich werden keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt erwartet.

2.1.13 Sonstige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen

Entsorgung

Die betriebsbedingt anfallenden Abfälle können durch den Anschluss an die gemeindliche Müllabfuhr entsorgt werden. Innerhalb des Plangebiets können hierfür ausreichend Anfahr- und Rangiermöglichkeiten bereitgestellt werden (DHP & STADT BIELEFELD 2021).

Energieversorgung

Die Energieversorgung des Plangebiets soll über ein geplantes Blockheizkraftwerk erfolgen, wodurch das Kombibad mit Strom und Wärme (Kraft-Wärme-Kopplung) versorgt wird. Dies ist besonders effektiv, wenn über das ganze Jahr ein konstanter Wärmebedarf herrscht, was bei dem Kombibad gegeben ist.

Auf Grundlage des derzeit in der politischen Beratung befindlichen Energiekonzeptes der Stadtwerke Bielefeld GmbH wird empfohlen, neben der Versorgung durch ein Blockheizkraftwerk auch die Möglichkeit der Versorgung durch Erneuerbare Energien (z.B. Geothermie oder Solarthermie) zu prüfen.

Ein Anschluss an das städtische Fernwärmenetz ist am Standort des geplanten Kombibads nicht möglich.

Die Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität, Gas sowie den fernmeldetechnischen Einrichtungen kann durch die örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Ein Anschluss kann auch hier an die vorhandenen Leitungen in der Straße Wörheider Weg erfolgen, die Leitungen sind hierfür bis auf Höhe des Plangebiet zu verlängern (DHP & STADT BIELEFELD 2021).

Trinkwasser / Löschwasser

Die Versorgung des Plangebiets mit Lösch- und Trinkwasser kann durch einen vorhandenen Anschluss beim Wörheider Weg erfolgen. Hierbei muss die bestehende Trinkwasserleitung bis auf Höhe des Plangebiets verlängert werden (DHP & STADT BIELEFELD 2021).

2.1.14 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Da das Plangebiet bereits als Freibad genutzt wird und dementsprechend einer anthropogenen Nutzung unterliegt bestehen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft keine Entwicklungspotenziale.

2.2 Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege

2.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung – Maßnahmen

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ergibt sich kein Maßnahmenbedarf.

Schutzgut Tiere – Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021a) entnommen.

Artengruppe Fledermäuse

„Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen:

Um das Töten oder Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) von Fledermäusen zu vermeiden, sind Abbrucharbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März, umzusetzen. Ein Abbruch innerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte November ist nur möglich, wenn im Rahmen einer Kontrolle vor Beginn der Abbrucharbeiten ein Besatz durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Wird ein Besatz festgestellt, sind die Arbeiten erst nach Ausflug der Tiere zu beginnen bzw. die entsprechende Struktur zu verschließen oder in sonstiger Weise unbrauchbar zu machen (um eine Besiedlung bis zum Abbruchzeitpunkt zu vermeiden). Der Ausflug von Fledermäusen aus den Quartieren ist nachts bei geeigneter Witterung (Nachttemperaturen ab 10° C, kein Regen, wenig Wind) am wahrscheinlichsten.

Vermeidung bzw. Reduzierung betriebsbedingter Beeinträchtigungen:

Um die Leitfunktion der an eine Bebauung angrenzenden linienförmigen Gehölzstrukturen zu erhalten, ist ein Lichtmanagement einzusetzen, welches nur unbedingt notwendige Bereiche zu erforderlichen Zeiten beleuchtet.

Auf eine Beleuchtung zum südlich des späteren Kombibads angrenzenden Gehölzbestands, ist nach Möglichkeit in Gänze zu verzichten. Die Beleuchtung von Straßen und Betriebsflächen hat

grundsätzlich gerichtet zu erfolgen. Lichtpunkthöhen, Art und Ausrichtung der verwendeten Gehäuse sind so zu wählen, dass der Beleuchtungszweck erzielt, die Lichtemission jedoch deutlich reduziert wird. Die gestalterische Beleuchtung von Betriebsflächen oder Gebäuden ist ebenfalls entsprechend naturverträglich umzusetzen (z.B. keine Ausrichtung an helle Fassaden oder gen Himmel bzw. in Richtung / entlang des südlich des späteren Kombibads angrenzenden Gehölzbestands). Es sind vorzugsweise enge Lichtspektren um 590 nm zu verwenden.

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren:

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergibt sich ein Verlust potenzieller Quartiere am abzubrechenden Gebäude der Straße Naturstadion 12b. Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine Hinweise auf eine Nutzung der am Gebäude festgestellten potenziell für Fledermäuse geeigneten Struktur festgestellt. Aufgrund der Nutzung von diversen Zwischen- und Sommerquartieren im Quartiersverbund sind Spuren einer Nutzung nur selten ersichtlich, da diese allenfalls im geringen Umfang entstehen. Entsprechend ist eine zeitweilige Nutzung nicht auszuschließen. Der anstehende Quartierpool wird verringert. Daher ist der Quartierpool durch die Montage von mindestens drei mit dieser Struktur vergleichbaren Ersatzquartieren aufzufüllen (pauschaler Ansatz). In Anbetracht der nur temporären Nutzung und damit der untergeordneten Funktion im Lebenszyklus der Artengruppe können die Ersatzquartier bei der Planung neuer Gebäude Berücksichtigung finden und müssen nicht dem Vorhaben vorgezogen an Gebäuden im Umfeld installiert werden.

Als Ersatzkästen eignen sich z.B. die fassadenintegrierten Kästen 1FR, 1FE der Firma Schwegler und FE80-240, FUP der Firma Hasselfeldt oder vergleichbare Modelle anderer Hersteller. Der Fassade aufgesetzt werden können z.B. die Kästen 1 FQ der Firma Schwegler und FFAK-R, FSPK der Firma Hasselfeldt oder vergleichbare Modelle anderer Hersteller.

Die optimale Montage erfolgt in 3 – 5 m Höhe, auf der, der Witterung abgewandten Fassade, fern von Störquellen wie Licht und Lärm“.

Artengruppe planungsrelevante Brutvögel – Bluthänfling

„Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Um eine Aufgabe der Brut durch baubedingte Störungen zu vermeiden, muss der Baubeginn außerhalb der Brutzeit, dementsprechend im Zeitraum vom 1. September bis 31. März, erfolgen. So lässt sich ein Töten und Verletzen von Jungvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Folge einer Brutaufgabe abwenden. Ist der Baubeginn innerhalb der Brutzeit zwingend erforderlich, muss im Vorfeld durch einen Fachgutachter eine Revierbesetzung bzw. Brut ausgeschlossen werden. Im Fall einer Revierbesetzung bzw. Brut, ist der Baubeginn bis zum Ende der Brutzeit zu verschieben.

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren

Da im Bebauungsplan das für den Bluthänfling geeignete Bruthabitat durch die Festsetzung „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ planungsrechtlich gesichert wird, besteht keine Notwendigkeit, Ersatzlebensraum zu schaffen“.

Artengruppe der häufigen und weitverbreiteten Vogelarten

„Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen:

Um das Töten und Verletzen von Vögeln während der Brut oder von nicht flüggen Jungvögeln zu vermeiden, sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, dementsprechend im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu fällen. Sind Rodungsarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen stattfinden.

Vermeidung bzw. Reduzierung anlagebedingter Beeinträchtigungen:

An Glasfronten besteht ein erhöhtes Risiko des Vogelschlags. Um das Töten und Verletzen von Vögeln zu vermeiden, sind großflächige Glasfronten, oder ähnliche durchscheinende bzw. spiegelnde Oberflächen am Kombibad zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung dieser gebotenen Maßnahme lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Vogelschlag auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSCHG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG ist damit nicht gegeben“.

Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt – Maßnahmen

Die Pflanzung von standortgerechten und stadtklimafesten Laubbäumen je angefangenen fünften Stellplatz, kann als Minderungsmaßnahme angesehen werden.

Schutz von Gehölzen

Die zum Erhalt und Schutz festgesetzten Gehölze, insbesondere die beiden Bäume, welche in die Stellplatzfläche ragen, sind gegenüber dem Baugeschehen zu schützen.

Im Besonderen ist gem. DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau) dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden,
- keine Lagerflächen eingerichtet werden,
- keine Verdichtungen vorgenommen werden.

Bei Bodenab- oder -aufträgen und Gräben ist der Schutzbereich (Kronentraufe zzgl. 1,50 m) einzuhalten. Bei einem unvermeidlichen Bodenauftrag innerhalb des Schutzbereichs muss eine ausreichende Belüftung durch mit Kies gefüllte Bohrlöcher sichergestellt werden. Ist eine Befahrung des Kronentraufbereichs unumgänglich, sind die Gehölze wie folgt gegen Beschädigungen zu sichern.

- Umgrenzung mit einem mindestens 1,8 m hohen ortsfesten Zaun. Dieser ist in einem Abstand von 1,5 m zur Kronentraufe anzulegen.

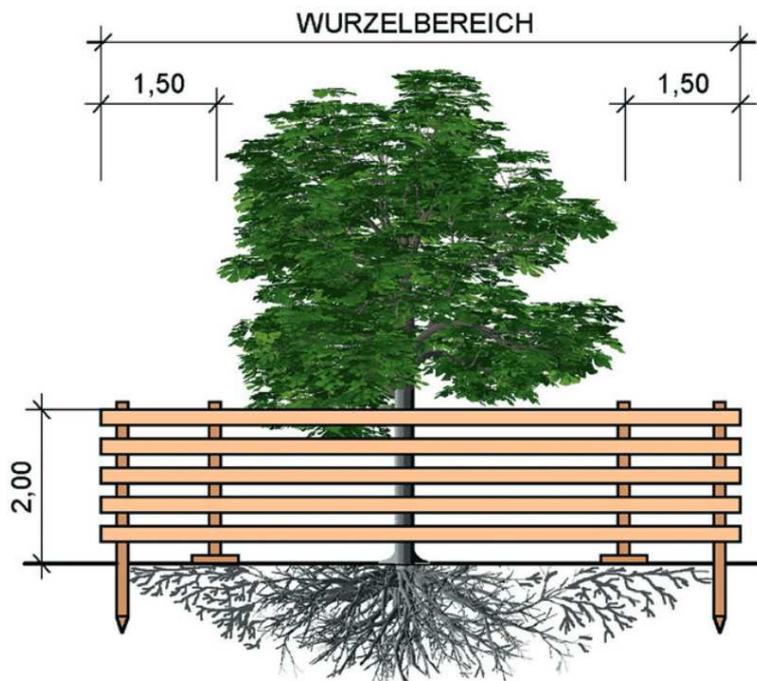


Abb. 6 Schutz des Wurzelbereichs durch ortsfesten Zaun nach RAS-LP4 (GALK 2014).

- Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, müssen Baum- und Wurzelbereich geschützt werden. In diesem Fall ist der Stamm bis in 2 m Höhe zu polstern und zu ummanteln. Die Ummantelung darf dabei nicht auf den Wurzelanläufen aufgesetzt sein. Zusätzlich müssen gefährdete Äste ggf. hochgebunden werden.

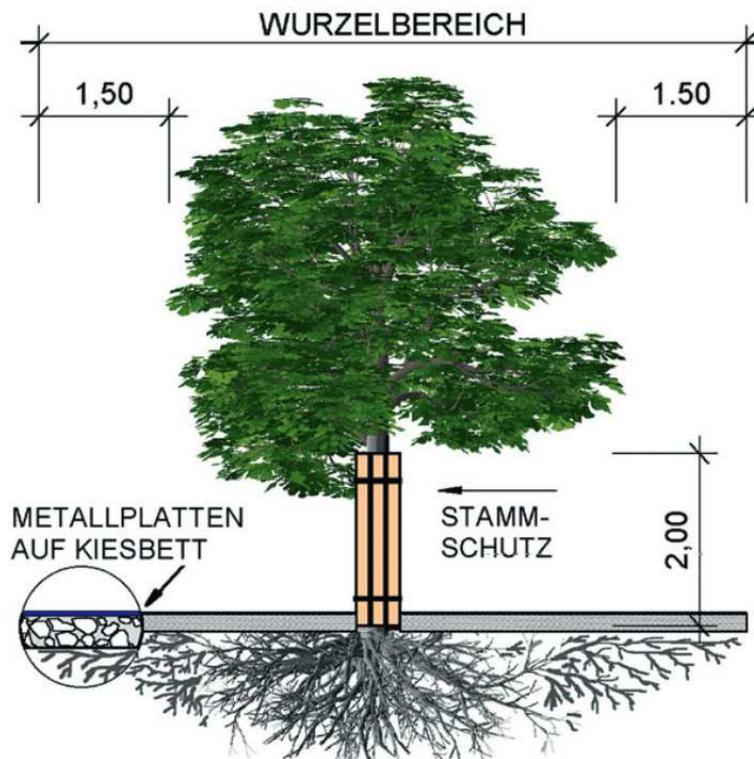


Abb. 7 Wurzel- und Stammschutzmaßnahmen nach RAS-LP4 bei zwingend notwendiger Befahrung des Wurzelbereichs (GALK 2014).

- Das Befahren des Wurzelraums ist zu vermeiden. Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, ist der Wurzelraum weitestgehend vor Verdichtungen und Verletzungen zu schützen. Der Schutz hat durch geeignete Maßnahmen (Verlegung eines Vlieses mit einem druckverteilenden Überbau durch Bohlen, 6-Eck-Verbundplatten o. ä.) auf einer 0,20 m dicken Kiesschicht zu erfolgen. Die Maßnahme ist auf maximal eine Vegetationsperiode zu begrenzen. Im Anschluss an die Arbeiten ist der Boden wurzelschonend zu lockern.
- Bei Grabungen außerhalb des Kronenbereichs sind Verletzungen von Wurzeln mit einem Durchmesser von ≥ 2 cm zu vermeiden. Im Falle der Verletzung von Wurzeln sind diese nachzuschneiden.

Schutzgüter Fläche und Boden – Maßnahmen

Für die im Plangebiet anstehenden Böden, die bei Realisierung der Planung versiegelt werden, kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Es sind, insofern mit den technischen Anforderungen an das Bodenmaterial vereinbar, nachfolgende Anforderungen an das auf- und einzubringende Bodenmaterial im Zuge der Geländemodellierungen zu beachten. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu beachten, um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermindern:

Anforderungen an das auf- und einzubringende Bodenmaterial

Hinsichtlich der geplanten Geländemodellierungen ist in erster Linie Bodenmaterial zu verwenden, welches innerhalb des Plangebiets ausgebaut und zwischengelagert wurde. Ist nicht genügend Bodenmaterial auf dem Grundstück vorhanden oder ist dieses für den Wiedereinbau nicht geeignet, darf gemäß § 12 Abs. 1 BBODSCHV folgendes eingebracht werden:

- Bodenmaterial und Baggergut nach DIN-Norm 19731
- Gemische von Bodenmaterial mit Klärschlamm und / oder Bioabfall welche die Qualitätsanforderungen nach § 11 KRWG bzw. § 8 des bis zum 1. Juni 2012 geltenden KrW- / ABlG erlassenen Verordnungen erfüllen

Darüber hinaus sind für die durchwurzelbare Bodenschicht bzw. den Oberboden die Vorsorgewerte für Böden der BBODSCHV, Anhang 2 zu beachten. Dies kann durch Nachweis der Unterschreitung der Vorsorgewerte oder durch einen Herkunftsnachweis für den Mutterboden erfolgen. Für die nicht durchwurzelbare Bodenschicht sind die Werte der LAGA TR BODEN einzuhalten. Für extern angelieferte Erdbaustoffe, welche nach LAGA TR BODEN eingestuft werden, ist eine Anzeige zum Einbau von Bodenaushub beim Umweltamt Bielefeld (360.32) zu stellen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die physikalische Beschaffenheit der Materialien und an die Standortgegebenheiten sind nachfolgende Prüfkriterien der DIN-Norm 19731 heranzuziehen, um den Boden einer Verwertungsklasse (Tab. 2, DIN-Norm 19731) zuzuordnen.

- Organische Substanz (Ober- oder Unterboden)
- Bodenart (Sand, Schluff, Ton)
- Grobbodenanteil (Kies / Grus, Steine)
- Bodenfremde Bestandteile (Bauschutt, Straßenaufbruch)
- Vernässungsmerkmale (Nassbleichung und Rostfleckigkeit)

Das auf- oder einzubringende Bodenmaterial sollte eine ähnliche Bodenbeschaffenheit wie der anstehende Boden aufweisen. Demnach sollte kein Bodenmaterial mit einer niedrigeren Verwertungsklasse auf- oder eingebracht werden.

Zwischenlagerung und Einbau von Boden

Gemäß § 12 Abs. 9 BBODSCHV sind beim auf- und einbringen von Materialien in oder auf Böden, negative Einflüsse, wie zum Beispiel Verdichtung und Vernässung, durch geeignete technische Maßnahmen zu vermeiden. In dem Zusammenhang sind die Normen DIN 18300, DIN 18915 und DIN 19731 zu beachten:

- Verzicht auf Bodenarbeiten während niederschlagsreicher Perioden und direkt im Anschluss daran.
- Bodenmieten sollten in Trapezform nicht höher als 2,00 m locker aufgeschüttet werden. Verdichtungen sind zu vermeiden. Sofern die Bodenmieten nicht sofort wiederverwertet werden, sind diese zu begrünen. Bei einer Bodenlagerung von mehr als 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich) zu begrünen.
- Der Untergrund der Bodendepots sollte so gewählt werden, dass keine Staunässe entsteht (z.B. Mulden vermeiden) und das Bodenmaterial gut entwässert wird um das zwischengelagerte Bodenmaterial vor Verdichtung und Vernässung zu schützen.
- Beschränkung der Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport auf befestigte Flächen innerhalb des Plangebiets. Ist dies nicht möglich, sind durch Baumaßnahmen verdichtete, künftige Vegetationsflächen aufzulockern (Tiefenlockerung).
- Getrennte Ober- und Unterbodenlagerung sowie horizontweiser Wiedereinbau des Aushubbodens (zuerst Einbau des Unterbodens, danach des Oberbodens).
- Fremdmaterialien oder Bauabfälle dürfen nicht auf den Bodendepots gelagert oder eingemischt werden.
- Der Einbau von Boden hat „vor Kopf“, vorzugsweise mit leichten Baumaschinen (z. B. Minibagger, Miniradlader) zu erfolgen.
- Neu aufgetragener/ wieder eingebauter Boden darf nicht mit Baumaschinen und Transportfahrzeugen befahren werden.
- Beim Einbau des Bodens sind Gefällesituation und Vorflut zu beachten, um Staunässe in Mulden zu vermeiden.
- Wird Oberboden aufgebracht, um das Gelände zu erhöhen, sollte bis max. 20 cm Tiefe der neue Mutterboden auf den Oberboden des Standorts aufgebracht werden.
- Der eingebaute Boden ist zeitnah zu begrünen.

Schutzgut Wasser – Maßnahmen

Da das Niederschlagswasser im Plangebiet in den Moorbach eingeleitet werden soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld einzuholen. Darüber hinaus ist im Rahmen der weitergehenden Planung die Beseitigung von Spülwasser mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld zu konkretisieren. Außerdem ist bei einer unvermeidbaren Querung des Moorbachs innerhalb des Abstands von 5 m eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld einzuholen.

Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung ggf. erforderlicher Bauarbeiten zu beachten:

- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl und Dieselkraftstoff) ist die aktuelle "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" einzuhalten
- Keine Lagerung grundwassergefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Versickerung von ggf. anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Schutzgüter Klima und Luft – Maßnahmen

Da im Zuge des Vorhabens die im Plangebiet anstehenden Gehölzbestände weitestgehend erhalten bleiben, gehen mit der Umsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen einher. Um unter anderem geringfügige mikroklimatische Veränderungen innerhalb des Plangebiets durch zusätzliche Versiegelung entgegen zu wirken, ist im Bebauungsplan die Pflanzung eines standortgerechten und klimafesten Laubbaums je fünfte angefangene ebenerdige Stellplatzfläche festgesetzt. Darüber hinaus sind die befestigten Flächen der Stellplätze als wasserdurchlässige Belege geplant (DHP & STADT BIELEFELD 2021).

In dem Plangebiet sind bauliche Grundsätze für die passive und aktive Solarenergie umsetzbar. Die Solarenergie trägt als erneuerbare Energie ohne CO²-Ausstoß langfristig dazu bei, das Klima zu schützen und ist daher aus umweltplanerischer Sicht empfehlenswert. Generell empfiehlt sich darüber hinaus die Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen zur Verbesserung des Mikroklimas.

Schutzgut Landschaft – Maßnahmen

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut verbunden. Eine Notwendigkeit für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergibt sich daher nicht.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Maßnahmen

Da im Plangebiet während Erdarbeiten paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien angetroffen werden können, ist mindestens zwei Wochen vor Beginn von Erdarbeiten das LWL-Museum für Naturkunde in Münster zu kontaktieren, um baubegleitende Maßnahmen zu entwickeln (DHP & STADT BIELEFELD 2021).

2.2.2 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Der Bestand sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter im Plangebiet wurden in den vorangegangenen Abschnitten beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ (§ 14 Abs. 1 BNATSchG).

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Bilanzierung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe erfolgt nach dem „Modifizierten Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung)“ (STADT BIELEFELD 2015). Das Verfahren wurde in Anlehnung an das MUNLV-Verfahren erstellt (ADAM et al. 1986). Anstelle eines Biotopwertes werden den überplanten Biotopen sogenannte ökologische Verrechnungsmittelwerte zwischen 0,0 (geringwertig) und 2,0 (hochwertig) zugeordnet. Bei der Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes werden die Eingriffe durch Erschließungsanlagen getrennt von denen der baulichen Festsetzungen ermittelt, da der Ausgleich von Eingriffen aufgrund von Erschließungsmaßnahmen nach Erschließungsrecht und der Ausgleich von Eingriffen durch Bebauung auf der Grundlage der Kostenerstattungssatzung der Stadt Bielefeld refinanziert wird. Grundsätzlich erfolgt die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfes anhand folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Eingriffsfläche (EF)} \times \text{Ökologischer Verrechnungsmittelwert (ö.V.)} \\ & = \text{Kompensationsflächenbedarf (KFB)} \end{aligned}$$

Aufbauend darauf wird unter Einbezug unterschiedlicher Festsetzungen und Ausgangs ö.V. der überplanten Flächen wie folgt getrennt unterschieden:

„Reine und Allgemeine Wohngebiete“ sowie „Mischgebiete“ und „Gemeinbedarfsflächen“ mit einem Biotopbestand mit einem ö.V. < 0,5

Hinweis: Hausgärten (nicht überbaubare Grundstücksflächen) gelten auf Biotoptypen mit einem ö.V. von < 0,5 als eingriffsneutral, weshalb die Grundflächenzahl (GRZ) mit in die Berechnung mit einfließt.

$$EF \times GRZ \times \text{ö.V.} = KFB$$

„Reine und Allgemeine Wohngebiete“ sowie „Mischgebiete“, „Gemeinbedarfsflächen“ und „Gewerbe-, Industrie-, Kerngebiete“ mit einem Biotopbestand mit einem ö.V. > 0,5

$$EF \times \text{ö.V.} = KFB$$

Ausgangszustand

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenberg“ befindet sich größtenteils außerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen. Lediglich im Nordwesten wird mit etwa 225 m² der bestehende Bebauungsplan Nr. 8 „Siekmanns Feld“ geringfügig überlagert. Darüber hinaus sind die im Bebauungsplan Nr. 8 „Siekmanns Feld“ festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen abgewandt zum Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenberg“ orientiert, dementsprechend liegen sie außerhalb. Unter Berücksichtigung der geringfügigen Überlagerung und der Lage der überbaubaren Grundstücksflächen, wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 8 „Siekmanns Feld“ vernachlässigt und der tatsächliche Bestand als Ausgangszustand der Eingriffsbilanzierung herangezogen.

Die im Plangebiet anstehenden nicht heimischen Ziersträucher und die Liegewiese werden unter dem Biotoptyp „Nutzgarten“ (Kennziffer 37) mit einem ökologischen Verrechnungsmittelwert von 0,3 pro m² zusammengefasst. Für die gepflasterten Wege, Plätze und Gebäude sowie für die Wasserbecken wird der Biotoptyp „Versiegelte Fläche“ (Kennziffer 44) mit einem ökologischen Verrechnungsmittelwert von 0 pro m² herangezogen. Die im Norden des Plangebiets anstehende Hecke wird mit dem Biotoptyp „Hecke“ (Kennziffer 22) mit einem ökologischen Verrechnungsmittelwert von 1,4 pro m² bewertet. Für den im Süden sowie Nordosten anstehenden Gehölzbestand wird der Biotoptyp „Baumgruppe“ (Kennziffer 6) mit einem ökologischen Verrechnungsmittelwert von 1,4 pro m² veranschlagt. Einzelstehende Gehölze werden mit dem Biotoptyp „Einzelgehölz“ (Kennziffer 9) mit einem ökologischen Verrechnungsmittelwert von 1,0 pro m² bewertet.

Da zur Errichtung des Kombibads Bodenaufschüttungen im beträchtlichen Maß nötig sind und dementsprechend ein massiver Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt, wird der Kompensationsflächenbedarf gemäß des Bielefelder Modells Bauleitplanung für alle Biotoptypen, ausgenommen der bereits versiegelten Flächen im Bestand, um 10 % erhöht.

Zielzustand

Für das Plangebiet wird eine Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,5 mit keiner weiteren Überschreitung festgesetzt. Demnach sind 50% des Plangebiets mit dem Biotoptyp „Versiegelte

Fläche“ (Kennziffer 44) mit einem ökologischen Verrechnungsmittelwert von 0 pro m² zu bewerten. Die verbleibenden 50% des Plangebiets setzen sich aus Grünflächen zusammen. Darunter zählen zum einem die im Süden anstehenden Gehölze, welche mit der Festsetzung „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ planungsrechtlich gesichert werden und zum anderen die im Norden des Plangebiets festgesetzte Fläche „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sowie einzelstehende Bäume, welche zum Erhalt mit einem Kronenschutzbereich von 1,50 m festgesetzt werden. Die innerhalb der Stellplatzfläche geplanten Gehölzpflanzungen können gemäß Schriftwechsel mit dem Umweltamt Bielefeld (360.32) nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zur Reduzierung des Kompensationsflächenbedarfs anerkannt werden.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die grafische Darstellung des Ausgangs- und Zielzustands erfolgt als Anlage in Karte Nr. 1 „Bestand“ und in der Karte Nr. 2 „Planung“.

Tab. 4 Kompensationsflächenberechnung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld.

Nr.	geplante Nutzung		vorhandene Nutzung / Biotoptyp				GRZ	Aufschlag gem. § 19 (4) BAuNVO in %	Berechnungsfläche in m ²	Kompensationsflächenbedarf (KFB)		
	Nutzungsart	Fläche in m ²	Kenn- ziffer	Bestand	ökolog. Ver.-wert	Fläche in m ²				KFB in m ²	Zu- / Ab- schlag in %	erhöhter KFB in m ²
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Gemeinbedarfsfläche	13.919,00	37	Nutzgarten	0,3	6.305,00	0,5	0%	3.152,50	945,75	10%	1.040,33
			44	Versiegelte Fläche	0,0	4.422,00	0,5	0%	4.422,00	0,00	0%	0,00
			22	Hecke	1,4	89,00	0,5	0%	89,00	124,60	10%	137,06
			9	Einzelgehölz	1,0	132,00	0,5	0%	132,00	132,00	10%	145,20
			*9	Einzelgehölz	1,0	684,00	0,5	0%	0,00	0,00		0,00
			*22	Hecke	1,4	178,00	0,5	0%	0,00	0,00		0,00
			*7	Baumreihe	1,4	2.102,00	0,5	0%	0,00	0,00		0,00
		13.919,00					13.919,00			7.795,50	Gesamt KFB	1.322,59

*eingriffsneutrale Flächen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von (gerundet) **1.323 m²**.

Nachweis der Kompensation

Es ist geplant, den Kompensationsflächenbedarf von 1.323 m² über eine Ersatzfläche aus dem Flächenpool der Stadt Bielefeld zu erbringen. Die Ersatzfläche (047/006) befindet sich auf dem Flurstück 148 der Flur 5 in der Gemarkung Heepen. Auf der Ersatzfläche erfolgt eine ökologische Aufwertung in Form einer Ackerextensivierung, welche durch die Stadt Bielefeld durchgeführt und im Anschluss dauerhaft gepflegt wird.

Der Nachweis der Kompensation erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag.

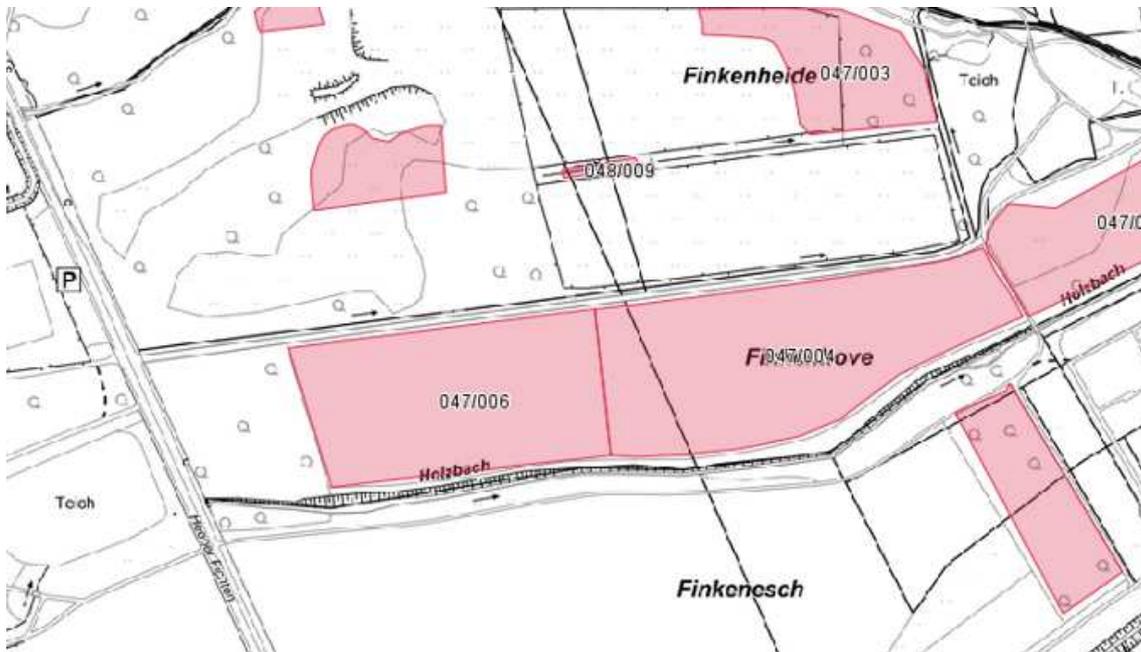


Abb. 8 Lagebild der Ersatzfläche (047/006) aus dem Flächenpool der Stadt Bielefeld (Gemarkung Heepen, Flur 5, Flurstück 148).

2.3 Planungsalternativen

Das BAUGESETZBUCH (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Unter Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereichs sowie der Ziele des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. II / J 40 ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die die zu erwartenden Wirkungen auf die Schutzgüter mindern könnten. Zur Verringerung der Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft sind Festsetzungen, wie beispielsweise „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ oder auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ vorgesehen.

3.0 Methodik und Umweltüberwachung

3.1.1 Vorgehensweise und Erschwernisse bei der Umweltprüfung

Gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 4 BAUGB und der Anlage 1 zum BAUGB beinhaltet der Umweltbericht die folgenden Punkte:

- „Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans [...] und Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes [...]“
- „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen [...] mit Angaben der
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden [...];
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung [...];
 - c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen [...];
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“
- Beschreibung der verwendeten Verfahren und der gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen
- Zusammenfassung

Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen – Vorgehensweise

In Kapitel 2.0 wurde die bestehende Umweltsituation im Bereich des Plangebiets ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet (vgl. Kapitel 1.3 und 5.0). Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 29. April 2021 begangen. Im Plangebiet sind die Biotoptypen flächendeckend erfasst worden (vgl. Kapitel 2.1.3).

Durch Vergleich der Bestandssituation mit dem geplanten Vorhaben ist es möglich, die von dem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen zu prognostizieren und den Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.

Gemäß den Vorgaben des BAUGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind im Rahmen der Umweltprüfung die folgenden Schutzgüter zu berücksichtigen:

- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit
- Pflanzen
- Fläche
- Wasser
- Luft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Tiere
- Biologische Vielfalt
- Boden
- Klima
- Landschaft
- Wechselwirkungen

Ferner sind auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu betrachten.

Konfliktanalyse – Vorgehensweise

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erarbeiten. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkungen beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet. Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gem. §§ 14 Abs. 1, 15 und 18 Abs. 1 BNATSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BAUGB analysiert, quantifiziert und – sofern erforderlich – durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die Konflikthanalyse wurden die folgenden Fachgutachten ergänzend herangezogen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021a)

Erschwernisse

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Die Datenaufstellung war unter Berücksichtigung der hinzugezogenen Fachgutachten (s.o.) ausreichend.

3.1.2 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß Anlage 1 Nr. 3 b) BAUGB sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen zu beschreiben. Gemäß § 4c BAUGB obliegt die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Durchführung von Bauleitplänen den Gemeinden.

Die in Kapitel 2.1 prognostizierten Wirkungen sind insbesondere unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.2 genannten Meidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich zu bewerten. Aufgrund der Bestandssituation und der Vorbelastungen sowie der zu erwartenden Wirkungen des geplanten Vorhabens, ist von einer hohen Prognosesicherheit auszugehen. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Überwachung ergibt sich daher nicht.

4.0 Zusammenfassung

Gegenstand des Umweltberichts ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld. Die 259. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Jöllenbeck“ findet im Parallelverfahren statt. Ziel des Vorhabens ist, die bauleitplanerische Grundlage für die Errichtung eines Kombibads auf dem Grundstück des bisherigen Freibads Jöllenbeck zu schaffen. Das rund 1,4 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld befindet sich innerhalb der Gemarkung Jöllenbeck. Es umfasst das Flurstück 624 der Flur 8.

Das Plangebiet wird flächig mit zwei „Flächen für den Gemeinbedarf“ ausgewiesen. Dabei wird die nordöstliche Gemeinbedarfsfläche zum Bestandserhalt mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Sportanlage“ mit einer Grundflächenzahl von 1,0 sowie einem Vollgeschoss ausgewiesen, wohingegen für den westlichen Teil bzw. Großteil des Plangebiets die Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Kombibad“ einer Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt wird. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl ist für diesen Bereich als nicht zulässig festgesetzt. Darüber hinaus werden in diesem Bereich drei Baufenster mit Gebäudehöhen von 120,5 - 131,0 m ausgewiesen. Für das bestehende Umkleide- und Verwaltungsgebäude im Osten des Plangebiets wird bewusst auf eine konkrete Begrenzung der Gebäudehöhe verzichtet. Südlich der Gemeinbedarfsfläche wird überlagernd eine „Fläche für Stellplätze“ festgesetzt.

Darüber hinaus wird im Süden die Gemeinbedarfsfläche überlagernd eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Innerhalb der Fläche sind Einzelbäume zum Erhalt ausgewiesen. Weitere zum Erhalt ausgewiesene Bäume finden sich im Übergangsbereich zur „Fläche für Stellplätze“ sowie im Norden des Plangebiets. Die Ausweisungen umfassen die jeweiligen Baumkronen und den Schutzbereich von 1,5 m. Außerdem wird im Norden eine „Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen.

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die westlich angrenzende Straße „Wörheider Weg“. Ausgehend von der Straße Wörheider Weg sieht das Plankonzept zur Entwicklung des Plangebiets eine 6,00 m breite öffentliche Ringschließung vor, worüber das neue Kombibad erschlossen werden soll.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt. Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen

Tab. 5 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung genannter kompensatorischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Schutzgut		Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Mensch	Erholung	keine
	Immissionen	gering
Tiere		keine
Pflanzen		gering
Biologische Vielfalt		gering
Fläche		keine
Boden		mittel
Wasser	Grundwasser	keine bis gering
	Oberflächenwasser	keine
Klima und Luft		gering
Landschaft		keine
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		keine
Wechselwirkungen		keine

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von (gerundet) **1.323 m²**. Es ist geplant, den Kompensationsflächenbedarf von 1.323 m² über eine Ersatzfläche aus dem Flächenpool der Stadt Bielefeld zu erbringen. Die Ersatzfläche (047/006) befindet sich auf dem Flurstück 148 der Flur 5 in der Gemarkung Heepen. Auf der Ersatzfläche erfolgt eine ökologische Aufwertung in Form einer Ackerextensivierung, welche durch die Stadt Bielefeld durchgeführt und im Anschluss dauerhaft gepflegt wird.

Bielefeld, im Dezember 2021



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

5.0 Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESREGIERUNG (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

DHP & STADT BIELEFELD (2021): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld - Planzeichnung und Begründung mit Stand April 2021.

GALK (2014): Arbeitskreis Stadtbäume, Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz, November 2001/April 2012 - Musterbaumschutzsatzung, Baumschutz auf Baustellen, Hamburg / Frankfurt am Main.

GD NRW (2021): Geologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000. (WWW-Seite): <https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=%20845DC6D2-39C1-497E-B9D8-07D5D188E826>
Zugriff: 11.05.2021, 11:30 MEZ

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2021a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 259. Änderung des Flächennutzungsplans i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld. Bielefeld.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2021b): Umweltbericht 259. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld. Bielefeld.

LANUV (2021a): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Landschaftsinformationssammlung (WWW-Seite) <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>
Zugriff: 10.05.2021, 11:30 MEZ

LANUV (2021b): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

Zugriff: 11.05.2021, 11:00 MEZ

MULNV (2021a): Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Geoinformationssystem, Lärmkarte. (WWW Seite)

<https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>

Zugriff: 10.05.2021, 11:45 MEZ

STADT BIELEFELD (2021a): Geoinformationssystem der Stadt Bielefeld – Planen / Bauen (WWW-Seite) https://stadtplan.bielefeld.de/app/bauen_online/#?sidebar=overlay&sidebarStatus=open&map=13,467917.85693,5770662.42921,EPSG:25832&layers=stadtplan_bi_gruen,bplan_pl

Zugriff: 10.05.2021, 11:00 MEZ

STADT BIELEFELD (2021b): Geoinformationssystem der Stadt Bielefeld – Natur / Umwelt (WWW-Seite) https://stadtplan.bielefeld.de/app/natur_online/#?sidebar=overlay&sidebarStatus=open&map=13,467798.85017,5770595.12407,EPSG:25832&layers=stadtplan_bi_gruen,lsp_a,lsp_b,lsp_c,lsp_d

Zugriff: 10.05.2021, 11:30 MEZ

STADT BIELEFELD (2021c): Neuabgrenzung des Landschaftsplans Bielefeld-West im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II / J 40 „Kombibad Jöllenbeck“ der Stadt Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2015): Modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung). Umweltamt 360.21, Stadt Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2005): Landschaftsplan Bielefeld-West. (WWW Seite) https://www.bielefeld.de/sites/default/files/datei/2020/LP_West_Gesamttext.pdf.

Zugriff: 11.05.2021, 10:00 MEZ

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPVWV) in der Fassung vom 18. September 1995

Anlagen

Karte Nr. 1:

Bestandsplan, Maßstab 1 : 700

Karte Nr. 2:

Konfliktplan, Maßstab 1 : 700